

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

DER STADT BURGHAUSEN

IM HELMBRECHTSAAL DES STADTSAALGEBÄUDES

AM 15.02.2012

FOLGENDE 24 STADTRAT-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Rupert Bauer

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Norbert Englisch

Herr Helmut Fabian

Frau Sabine Grundler

Herr Werner Jedlitschka

Herr Franz Kamhuber

Frau Fini Neumayer

Herr Roland Resch

Herr Klaus Schultheiß

Herr Norbert Stadler

Frau Gertraud Ertl

Herr Bernhard Harrer

Herr Gerhard Hübner

Herr Paul Kokott bis 16:40 Uhr

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Norbert Stranzinger

Herr Klaus Straußberger

Herr Peter Schacherbauer

Frau Friederike Stückler

Herr Gunter Strebel

Herr Dr. Klaus Blum

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Max Hennersperger

Herr Fritz Schwabenbauer

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Frau Doris Graf krank

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird mit der vorgelegten Ergänzung, dem Tagesordnungspunkt 4.1 genehmigt. Die vorgetragene Entschuldigung wird anerkannt.

Mit allen 24 Stimmen

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Herr Erster Bürgermeister Steindl Herrn Stadtrat Englisch zum 60. und Herrn Stadtrat Schultheiß zum 50. Geburtstag.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

- 1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 18. Januar 2012**
- 2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**
 - 2.1. Änderung des Flächennutzungsplanes Burghausen mit integriertem Landschaftsplan zum Vorhaben "Photovoltaikanlage Hieringer Feld" südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren - Billigungsbeschluss
 - 2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Photovoltaikanlage Hieringer Feld" südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren - Billigungsbeschluss
 - 2.3. Vollzug der Baugesetze;
Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 a für den Bereich Böcklerstraße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehem. Mehringer Straße (westlich) bzw. Stadtpark (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB - Billigungsbeschluss
 - 2.4. Rathaus Umgestaltung großer Sitzungssaal
 - 2.5. Umgestaltung der Grünfläche (Vorschlag Bräugartl) an der neuen Grenze, Flst. Nr. 353/4, Gemarkung Burghausen, (ehemaliges Burkert-Grundstück) zum naturnahen Spiel- und Erholungsraum
 - 2.6. Gestaltungsvorschlag am Platzl/Altstadt Burghausen - kleine Grünfläche zwischen Bader-Bauer und Pizzeria Rino - Flst. Nr. 421, Gem. Burghausen
 - 2.7. Raumordnungsverfahren Salzachsanie rung
- 3. Finanzangelegenheiten**
 - 3.1. Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung
- 4. Sonstiges**
 - 4.1. Einführung eines "City-Bus-Service" zur Landesausstellung 2012; Antrag der UWB-Stadträte Peter Schacherbauer und Friederike Stückler

Anfragen/Sonstiges

1. Umbau Großer Sitzungssaal
2. Friedhof
3. In den Gräben (Bestandsaufnahme Ladengeschäfte)
4. In den Gräben ("Street of Fame")
5. Baugebiet "Am Emetsberger Hof"
6. Marktler Straße
7. Fußgängerüberweg beim AWO-Wohnheim

1. **Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtrats-Sitzung vom 18. Januar 2012**

Zu TOP 2.1 (Änderung des Flächennutzungsplanes Burghausen mit integriertem Landschaftsplan zum Vorhaben "Photovoltaikanlage Hieringer Feld" südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren)

Herr Stadtrat Dr. Blum beantragt, seine Wortmeldung wie folgt richtigzustellen:

Alt:

Herr Stadtrat Dr. Blum ergänzt, dass auf gleicher Fläche eine Photovoltaikanlage 20% mehr Energieausbeute erreicht als Energiepflanzen. Es macht daher seiner Ansicht nach Sinn eine Photovoltaikanlage zu errichten und den Maisanbau zu verringern.

Neu:

*Herr Stadtrat Dr. Blum ergänzt, dass auf gleicher Fläche eine Photovoltaikanlage **20mal so viel** Energieausbeute erreicht als Energiepflanzen. Es macht daher seiner Ansicht nach Sinn eine Photovoltaikanlage zu errichten und den Maisanbau zu verringern.*

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird mit der beantragten Änderung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 24 Stimmen

2. **Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

2.1. **Änderung des Flächennutzungsplanes Burghausen mit integriertem Landschaftsplan zum Vorhaben "Photovoltaikanlage Hieringer Feld" südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren - Billigungsbeschluss**

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB):

Zur Vollständigkeit werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben. Es sind dies: Polizeiinspektion Burghausen, Handwerkskammer für München und Oberbayern, die Wingas Transport GmbH, Gemeinde Burgkirchen, Bayerischer Bauernverband und Regionaler Planungsverband Südostoberbayern.

Zum Schreiben der Reg. von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 27.01.2012

Die Stadt Burghausen nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Planung aus der Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (vgl. IMS der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 und 14.01.2011 – Az. IIB5-4112.79-037/09) und einer nachhaltigen Energieversorgung entspricht. Den Belangen von Natur und Landschaft in Verbindung mit einer ausreichenden Eingrünung der Maßnahme wird in einer engen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen. Hierbei wird auch auf die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 93 „Photovoltaikanlage Hieringer Feld“ verwiesen.

Zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München vom 31.01.2012

Die Photovoltaikanlage wird im Abstand von mindestens 13 m zur Bahnlinie (Außengrenze) errichtet. Am Rand ist eine mindestens 4 m breite Eingrünung vorgesehen. Die Modulelemente werden nach Süden geneigt in Gegenrichtung der Bahnlinie aufgestellt. Eine Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn sieht die Stadt als nicht gegeben an. Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München wird im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Deutsche Bahn soll über die DB Services Immobilien GmbH, München bei den weiteren Planungen beteiligt werden.

Zum Schreiben der E.ON Bayern AG, Netzcenter Eggenfelden vom 01.02.2012

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im dargestellten Nutzungsbereich der geplanten Photovoltaikanlage Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG befinden. Die E.ON Bayern AG wird weiter am Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 93 „Photovoltaikanlage Hieringer Feld“ bis zur Ausführung der Anlagen mit Klärung von Detailfragen beteiligt. Die Stadt Burghausen wird sich bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen vor dem Beginn konkreter Baumaßnahmen mit der E.ON Bayern AG in Verbindung setzen. Die parallele derzeitige Prüfung der Netzverträglichkeit zum reibungslosen Anschluss der Eigenerzeugungsanlage sowie die Berechnung des Netzanschlusspunktes mit Festlegung des Verknüpfungspunktes werden positiv zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 06.02.2012:

Zu Sachgebiet 52 (Hochbau):

Zu 1.: Das Planzeichen 15.13 gemäß Planzeichenverordnung 90 auf Grundlage des § 9 (VII) BauGB bezieht sich auf eine Festsetzung des Geltungsbereiches in einem Bebauungsplan. Nach § 5 BauGB – Inhalt des Flächennutzungsplanes - ist die Darstellung eines Geltungsbereiches (gesamtes Gemeindegebiet) nicht aufgeführt. Zur besseren Kennzeichnung und Klarstellung wird um den geänderten Bereich eine unterbrochene Linie gezogen und unter Hinweise/Planzeichen erklärt. Nur die geänderten Nutzungen sind in der Änderungsdarstellung farbig aufgeführt. In der Planzeichnung nicht vorkommende Zeichen werden aus der Legende herausgenommen.

Zu 2.: Der vorgesehene Eingrünungsstreifen in einer Breite von 4,0 m mit 0,5 m Saumstreifen zum Pflweg der Photovoltaikanlage hin wird für ausreichend erachtet. Dies wird im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen als ausreichend erachtet. Im Bereich der Flst. Nr. 1282, Gemarkung Raitenhaslach werden Abstandsflächen zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form von befahrbaren Altgrasstreifen (2,0 m – 4,0 m breit) berücksichtigt. Nach Süden werden 2,0 m für ausreichend befunden, da sich die Hecke in einer Höhe von 3,0 m bewegt und nordseitig der landwirtschaftlichen Nutzfläche befindet und hier kaum eine Beeinträchtigung bewirkt. Dies wird im Bebauungsplan entsprechend konkretisiert. Auf den Flächen der Flst. Nrn. 338, 346 und 346/1 wird dies innerhalb des Restgrundstückes kompensiert.

Zu Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Auf die Stellungnahme zu Sachgebiet 52 (Hochbau) wird verwiesen. In den Festsetzungen ist ausführlich die Pflege der Hecken beschrieben. Eine Festlegung der Mindesthöhe der Gehölze innerhalb der Hecke sieht der Stadtrat als nicht notwendig.

Zu Immissionsschutzgesetz:

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung erhebt.

Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme:

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Umweltbericht, als Teil der Begründung abgehandelt. Entsprechende Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden dem Eingriff zugeordnet. Über die Fortschreibung des Landschaftsplanes Burghausen wird in diesem Verfahren keine Entscheidung getroffen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens erscheint nicht erforderlich; alle naturschutzfachlich relevanten Fragestellungen können im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in sachgerechter Weise auch ohne Fortschreibung des Landschaftsplanes geregelt werden. Zu gegebener Zeit wird darüber beraten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 32 EEG werden zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.01.2012

Bereich Landwirtschaft

Die Regelungen nach § 32 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2012) erfordern aufgrund fehlender geeigneter Alternativen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Bahnlinie Tüßling – Burghausen. Das Ziel der Stadt Burghausen ist, einen möglichst großen Anteil an regenerativer Energieerzeugung im Stadtgebiet zu realisieren. Die Flächengröße der geplanten Photovoltaikanlage betrachtet der Stadtrat zur sinnvollen Konzentration von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet als angemessen, notwendig und städtebaulich erwünscht. Durch die Aufnahme von Leitungs- und Fahrrechten in dem nachfolgenden Bebauungsplan soll die Zufahrt zu den südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufrecht erhalten werden. Die geregelte landwirtschaftliche Nutzung auf den südlich und östlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch die geplante Photovoltaikanlage über das bisherige Maß hinausgehend nicht weiter eingeschränkt.

Die Stadt Burghausen geht davon aus, dass die Landwirte auf den benachbarten Nutzflächen eine entsprechend fachgerechte Feldbestellung vornehmen, denn es gebietet sich, dass auch zur Vermeidung von Unfallgefahren Steinschlag, etc., soweit möglich, vermieden werden muss. Bezüglich des geforderten Haftungsausschlusses ist zu bemerken, dass es sich hier um zivilrechtliche Haftungsfragen handelt. Ein genereller Haftungsausschluss wird nicht beschlossen. Des Weiteren sieht der Stadtrat keine erhöhte Gefahr darin, dass durch die Pflege der Flächen im Bereich der Anlagen im Schreiben bezeichnete Schadpflanzen eine Beeinträchtigung der Kulturpflanzen bewirken. Dies würde im Übrigen auch bei der Beibehaltung des bisherigen Zustandes der Fall sein.

Bereich Forsten

Der Stadtrat sieht in der Nutzung der geplanten Photovoltaikanlagenfläche keine Beeinträchtigung der Waldnutzung, da die Situierung der Baugrenze für Photovoltaikmodule im parallel erstellten Bebauungsplan einen ausreichenden Abstand zum Wald vorsieht (ca. 25 - 27 m bis zur Baugrenze). Bei einer Ausprägung eines Waldrandes mit mittelhohen Gehölzen wird eine Gefährdung der Anlage, soweit möglich, verhindert. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht müssen geduldet werden.

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.02.2012

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass seitens der Denkmalpflege keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Die Baudenkmale D-1-71-112-312 Wegkapelle, sog. Frankenberger-Kapelle, bez. 1852, Flur Lindach und D-1-71-112-313 Bildstock, sog. Hieringer Bildstock, Mitte 19. Jh, Kapellenfeld sind in der aktuellen Denkmalliste der Stadt Burghausen als Teil des gültigen Flächennutzungsplanes erfasst. Es sind keine Veränderungen an den beiden Denkmalobjekten geplant. Im folgenden Bebauungsplan soll ein Hinweis aufgenommen werden: „Bei Veränderungen an den Denkmälern D-1-71-112-312 Wegkapelle, sog. Frankenberger-Kapelle, bez. 1852, Flur Lindach und D-1-71-112-313 Bildstock, sog. Hieringer Bildstock, Mitte 19. Jh, Kapellenfeld oder im Nähebereich gelten die Bestimmungen des Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass sie bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen ist.“ Bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes ist ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Schreiben des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Engelsberg vom 07.02.2012

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der LBV das Vorhaben der Stadt Burghausen begrüßt und soweit keine Einwände erhebt. Zu den Hinweisen wird ausgeführt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen umgesetzt werden und dies über einen Durchführungsvertrag auch für private Nutzer geregelt wird. Die Ausführungen in der Stellungnahme zum Erhalt der Nord-Süd verlaufenden Hecke, der vorherigen Begutachtung durch Fachpersonal bei Einzelentnahme von Bäumen aufgrund von Verkehrssicherungsanforderungen, der Bodenfreiheit von 20 cm unter Zäunen für die Fauna, den Verzicht auf Sockelmauern, die frühzeitige Eingrünung des Geländes werden zur Kenntnis genommen. Eine Höhenbegrenzung der Hecken im Norden teilweise auf 4 m kann aufgrund von weiteren festgesetzten Hecken im Bebauungsplan mit größeren Wuchshöhen im Nordosten und Nordwesten des Geltungsbereiches im Bebauungsplan vertreten werden. Bezüglich der bestehenden Eiche am südöstlichen Rand der geplanten Photovoltaikfläche ist aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan ein ausreichender Schutz konstatiert. Es wurde zudem zum Schutz speziell im Umfeld des Baumes eine Ausgleichsfläche festgesetzt. Verkehrssichernde Maßnahmen werden im erforderlichen Maß gestattet. Der Schnitt der angrenzenden Hecken im Geltungsbereich wird dagegen vom Stadtrat auch aufgrund von möglichen Beeinträchtigungen durch Beschattungen von Solarmodulen als notwendig erachtet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden entsprechend beachtet. Der Einsatz von Herbiziden, Gülle, Kunstdünger etc. wird innerhalb des Geltungsbereiches des folgenden Bebauungsplanes als nicht zulässig festgesetzt. Die Verbindlichkeit des Bebauungsplanes regelt die Einhaltung der Festsetzungen. Die Rückbauverpflichtung ist im Bebauungsplan entsprechend geregelt. Das Ausgleichsflächen sowie Heckenstrukturen nach Beendigung der Nutzung erhalten werden sollen, wird im Bebauungsplan mit Verweis auf § 9 Abs. 2 BauGB explizit nicht festgesetzt. Nach Aufgabe der Nutzung soll die derzeit bestehende Nutzungsart (landwirtschaftliche Nutzfläche mit heute vorhandenen Heckenstrukturen) als Folgenutzung festgelegt werden. Es werden allerdings Möglichkeiten geprüft, ob die auf Zeit festgesetzten Ausgleichsflächen anderen Vorhaben in Bauleitplanverfahren zugeordnet und somit erhalten werden können.

Zum Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Burghausen vom 06.02.2012

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der BN die Energiewende und die Einrichtung von Photovoltaikanlagen unterstützt. Die Stadt wird auch weiterhin die Möglichkeiten für solche Anlagen auch auf Dächern zur Vermeidung von Flächenbeanspruchungen unterstützen. Insofern dies mit städtischen Fördermaßnahmen einhergeht, bleibt den jährlichen Haushaltsentscheidungen vorbehalten. Eine gewünschte Recyclingfähigkeit für Solarmodule kann nicht festgesetzt werden, da dies durch künftige Gesetzesregelungen verändert werden kann und hierauf kein Einfluss genommen werden soll. Über einen Durchführungsvertrag wird auch mit privaten Betreibern und Grundstücksbesitzern die Einhaltung der Festsetzungen zur Grünordnung, etc. im folgenden Bebauungsplan verbindlich geregelt. Die Folgenutzung (landwirtschaftliche Fläche, etc.) nach Aufgabe der Photovoltaikanlage wird im parallelen Bebauungsplan geregelt. Hinsichtlich der angeregten genaueren Ausführungen zum Bereich der vom BN bezeichneten naturdenkmalwürdigen Eiche, etc. wird auch auf den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung und die entsprechenden Festsetzungen verwiesen. Bezüglich der Höhenbegrenzung der Hecken im Norden verweisen wir auf die Abwägung zur Stellungnahme des LBV und auf die Ausführungen im Umweltbericht.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 07.02.2012

Bezüglich des von Solarmodulen anfallenden Niederschlagswassers kann auch bei der Nutzung als Glatthaferwiese von der gleichen, wenn nicht von einer verbesserten Filter- und Reinigungswirkung, ausgegangen werden. Bei den zulässigen Nebenanlagen als Betriebsgebäude ohne sanitäre Einrichtungen fällt kein Schmutzwasser an. Eine Entsorgung diesbezüglich braucht nicht festgesetzt werden. Bei einer Baugenehmigung der Betriebsanlagen soll die Eignung des Untergrundes zur Versickerung geprüft werden. Dem wird im folgenden Bebauungsplan mit dem Zusatz „... soweit wasserrechtlich zulässig und dem vorsorgenden Gewässerschutz genügend ...“ in den Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung Rechnung getragen. Bezüglich der Nebenanlagen ohne sanitäre Einrichtungen wird nicht von einer Gefährdung des Grundwassers ausgegangen. Zum Ausschluss von Gefährdungen soll im folgenden Bebauungsplan unter Nebenanlagen aufgenommen werden: ... Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und ausnahmsweise bei Feststellung der Grundwasserverträglichkeit innerhalb der Wasserschutz Zone III zulässig. Gründungen, auch die der Solarmodule, dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen. ...“. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine Altlasten im Planungsgebiet bekannt sind.

Zum Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 07.02.2012

Der Stadtrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wird jedoch festgestellt, dass eine Überbauung der Trinkwasserleitung von Seiten der Stadtwerke als nicht zulässig erachtet wird. Im folgenden Bebauungsplan wird unter sonstige Planzeichen aufgenommen: „Festsetzung eines Leitungs- und Befahrungsrechtes für die Stadtwerke zur Ermöglichung von Kontroll-, Reparatur- und Wartungszwecken der bestehenden Wasserleitung – eine Überbauung mit Solarmodulen oder sonstigen Einrichtungen ist hier unzulässig, insoweit nicht eine Verlegung der Wasserleitung außerhalb der Baugrenzen mit den Stadtwerken Burghausen bewerkstelligt wird.“ Zur Wasserversorgung und den Brandschutz siehe Abwägung zum Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr.

Zum Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burghausen vom 08.02.2012

Bezüglich des Brandschutzes ist nach Angaben der örtlichen Feuerwehr die Straße bzw. der vorhandene Weg für eine Befahrung durch die Feuerwehr aufrecht zu halten. Eine Wasserversorgung zum Brandschutz wird nicht gefordert. Festzustellen ist, dass die bestehenden Straßen und Wege von der Stadt auch nach einer geringfügig zulässigen Verlegung von Wegen im folgenden Bebauungsplan für die Feuerwehr befahrbar unterhalten werden. Im folgenden Bebauungsplan wird unter Maß der baulichen Nutzung zusätzlich aufgenommen: „Die Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz sind innerhalb der gesamten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu beachten.“

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich Baugebiet „Photovoltaikanlage Hieringer Feld“, südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 93 in der Fassung vom 15.02.2012 wird mit den in der Planzeichnung enthaltenen Darstellungen und der Begründung mit Umweltbericht vom 15.02.2012 gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan für die Errichtung der „Photovoltaikanlage Hieringer Feld“, südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren

Präambel

Im Rahmen der Initiative der Stadt Burghausen hinsichtlich ihres Entwicklungszieles „Solarstadt Burghausen“ sollen die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Hieringer Feldes südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich von Lindach, nördlich von Bergham und östlich des Reichenberger Forstes (siehe Lageplan) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Auf den landwirtschaftlichen Flächen sind teilweise Heckenstrukturen vorhanden.

Gemäß EEG 2012, § 32 können Flächen in einem 110 m-Bereich entlang von Schienenverkehrsanlagen in die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingestellt werden. Zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entsprechend in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zu ändern und im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 93 „Photovoltaikanlage Hieringer Feld“ aufzustellen. Gemäß § 2a BauGB ist ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Alternativenprüfung

Für das Projekt sind derzeit keine geeigneten Alternativstandorte vorhanden, da das gültige Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2012) Flächen für großflächigere Freiflächenanlagen nur auf Konversionsflächen sowie auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenverkehrsanlagen im Abstand von 110 m zur Förderung und Einspeisung vorsieht. Das Entwicklungsziel der Stadt Burghausen zur Solarstadt Burghausen mit annähernder Stromeigenversorgung aus regenerativen Energien kann auf Basis des EEG 2012 auf keinen geeigneten städtebaulich vertretbaren Flächen und mit entsprechendem Potenzial erreicht werden. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist daher unabdingbar und gerechtfertigt.

Planungsgrundlagen

Einordnung in übergeordnete Planungen;

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan stellt den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft dar. Zum Teil sind bestehende und geplante Gehölzflächen mit dargestellt. Im Rahmen der Initiative der Stadt Burghausen hinsichtlich des Entwicklungszieles „Solarstadt Burghausen“ sollen die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Hieringer Feldes südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich von Lindach, nördlich von Bergham und östlich des Reichenberger Forstes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Dazu soll der Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren mit dem gleichzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren Nr. 93 geändert werden. Es sollen künftig am Hieringer Feld Flächen für eine Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen dargestellt werden. Der Geltungsbereich liegt deutlich außerhalb und damit nicht im oder am Rande des durch Rechtsverordnung festgestellten, nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebietes „Unteres Salzachtal“ sowie von FFH-Gebieten (Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Naturräumliche Zusammenhänge

Der Geltungsbereich liegt auf der Hochterrasse der Salzach ca. 700 – 800 m von den Salzachhängen entfernt. Als Boden ist eine relativ flachgründige Rendzina auf vorwiegend Quartärkiesen anzufinden. Die betreffenden Grundstücke werden bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen in Intensivkultur (Mais, Getreide) bewirtschaftet. Im Westen und Osten schließen sich Waldbereiche an, im Westen werden diese in die Waldungen der Gemeinde Mehring weitergeführt. Gehölzstrukturen kommen im Geltungsbereich in Form einer von Nord nach Süden den Geltungsbereich teilenden Hecke und in Form von Wege begleitenden, nach Westen hin dichter werdenden Gehölzen (Birke, Kiefer, Ahorn, etc.) vor. Im östlichen Teil sind die Gehölze sehr spärlich und haben sich vorwiegend durch Selbstanflug am Wegrand entwickelt. Im südöstlichen Teil stockt auf einer von Altgras- und Hochstauden bewachsenen Fläche eine Baumgruppe aus drei Altbäumen, einer Stiel-Eiche, einer Esche und einer Sal-Weide. Südlich vorgelagert, bereits außerhalb des Geltungsbereichs, liegt eine Geländemulde, in die Oberflächenwasser von Süden her über die Gies einfließt.

Erfordernis der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich, um für die bisher intensiv (überwiegend Maisanbau) genutzten Ackerflächen über die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den im Parallelverfahren geführten Bebauungsplan zu erlangen.

Planungsrechtliche Zusammenhänge

Der Planungsbereich stellt eine Fortführung der gewerblichen Strukturen zwischen der Bahnlinie Tüßling – Burghausen und der Burgkirchener Straße dar. Die gewerblichen Strukturen südlich der Bahnlinie im Osten enden bisher an der Bachstraße. Sie werden durch den Weilerbereich von Lindach mit der vorhandenen Kleingartenanlage entlang der Bahn und dem kleinen nach Westen anschließenden Waldstück, des sog. Hitzler Waldes begrenzt. Für die Kleingartenanlage und das Gewerbegebiet Lindach nördlich sind Bebauungspläne vorhanden. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich einzelne Gehöfte und Anwesen sowie der Weiler Bergham.

Planungskonzept

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten bisherigen Ackerflächen in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ umgewidmet werden. In diesem Zuge werden auch die notwendigen Ausgleichsflächen sowie die bestehende Hecke und die zur Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen bzw. Einbindung in die vorhandene Offenlandschaft geplanten Randeingrünungen dargestellt.

Erschließung

Die Erschließung der geplanten Sonderbaufläche erfolgt von der Bachstraße aus entlang der vorhandenen Kleingartenanlage Lindach über den landwirtschaftlichen Erschließungsweg zwischen dem Bahngleis und dem Hieringer Feld.

Ökologische Auswirkungen der Planung

Im Zuge des Umweltberichtes wurde eine weitgehende Vermeidung und Minimierung des Eingriffes beschrieben. Diese wird im folgenden Bebauungsplan über Festsetzungen konkretisiert. Die erforderlichen Ausgleichsflächen, die aufgrund der Ermittlungen im Umweltbericht festgelegt wurden, sind in der Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan dargestellt. Sie wurden den jeweiligen Sondergebietsabschnitten zugeordnet. Heckenstrukturen zur Einbindung in den Landschaftsraum wurden mit dargestellt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ebenfalls ein Umweltbericht und eine zusätzliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet, in denen die Festlegungen insbesondere auch für den Artenschutz konkretisiert werden.

Mit 23 zu 1 Stimmen

2.2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 "Photovoltaikanlage Hieringer Feld" südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren - Billigungsbeschluss

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Stadtrat Resch fragt nach, ob schon ein Konzept für eine Bürgersolaranlage ausgearbeitet wurde.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass voraussichtlich mit zwei regional tätigen Betreibern von Photovoltaikanlagen (BLUe Group GmbH und Windwärts Energie GmbH) über die Verpachtung der Grundstücke zum Betrieb der Photovoltaikanlage Verhandlungen geführt werden. Im Rahmen des Angebots sollen die beiden Betreiber auch darauf eingehen, wie sich Bürger mit Einlage von Eigenkapital an der Photovoltaikanlage beteiligen können. Die noch offenen Fragen sollen bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans im April geklärt werden.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Abwägung zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.1 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB):

Zur Vollständigkeit werden die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis genommen, die keine Anregungen und Bedenken geäußert haben. Es sind dies: Polizeiinspektion Burghausen, Handwerkskammer für München und Oberbayern, die Wingas Transport GmbH, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Gemeinde Burgkirchen und Regionaler Planungsverband Südostoberbayern.

Zum Schreiben von Herrn Johann Hinterschwepfinger vom 28.01.2012

Im Zuge der Festsetzungen werden entsprechende Zufahrtswege zu den Feldern im Süden in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Osten befindet sich die Zufahrtsmöglichkeit wie bisher an der Ostgrenze der Flst. Nr. 1282 und bildet zugleich eine Abstandsfläche zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen.

Zum Schreiben der Reg. von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde vom 27.01.2012

Die Stadt Burghausen nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Planung aus der Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung (vgl. IMS der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 und 14.01.2011 – Az. IIB5-4112.79-037/09) und einer nachhaltigen Energieversorgung entspricht. Den Belangen von Natur und Landschaft in Verbindung mit einer ausreichenden Eingrünung der Maßnahme wird in einer engen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Rechnung getragen.

Zum Schreiben der DB Services Immobilien GmbH, München vom 31.01.2012

Die Photovoltaikanlage wird im Abstand von mindestens 13 m zur Bahnlinie (Außengrenze) errichtet. Am Rand ist eine mindestens 4 m breite Eingrünung vorgesehen. Die Modulelemente werden nach Süden geneigt in Gegenrichtung der Bahnlinie aufgestellt. Eine Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn sieht die Stadt als nicht gegeben an. Das Eisenbahnbundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München wird im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen. Die Deutsche Bahn soll über die DB Services Immobilien GmbH, München bei den weiteren Planungen beteiligt werden.

Zum Schreiben der E.ON Bayern AG, Netzcenter Eggenfelden vom 01.02.2012

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im dargestellten Nutzungsbereich der geplanten Photovoltaikanlage Versorgungseinrichtungen der E.ON Bayern AG befinden. Die E.ON Bayern AG wird weiter am Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 93 „Photovoltaikanlage Hierteringer Feld“ bis zur Ausführung der Anlagen mit Klärung von Detailfragen beteiligt. Die Stadt Burghausen wird sich bei Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen vor dem Beginn konkreter Baumaßnahmen mit E.ON in Verbindung setzen. Die parallele derzeitige Prüfung der Netzverträglichkeit zum reibungslosen Anschluss der Eigenerzeugungsanlage sowie die Berechnung des Netzanschlusspunktes mit Festlegung des Verknüpfungspunktes werden positiv zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 06.02.2012:

Zu Sachgebiet 52 (Hochbau):

Zu 1.: Der vorgesehene Eingrünungsstreifen in einer Breite von 4,0 m mit 0,5 m Saumstreifen zum Pfliegeweg der Photovoltaikanlage hin wird für ausreichend erachtet. Dies wird im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen als ausreichend erachtet.

Zu 2.: Ein Zuschnitt der Gehölzflächen auf eine Höhe von ca. 3,0 m ist v.a. im Süden, Westen und Osten zur Optimierung der Photovoltaikanlage notwendig. Aufgrund der starken Flächenvergrößerung und dem dadurch erhöhten Biotopangebot für Fauna und Flora solcher Heckenstrukturen, gegenüber bisher in der landwirtschaftlichen Nutzung v.a. im Süden nur spärlich vorhandenen Heckenpflanzungen, kann eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Biotopfunktion hingenommen werden. Eine Höhenbegrenzung der Hecken im Norden teilweise auf 3,0 – 4,0 m kann aufgrund von weiteren festgesetzten Hecken im Bebauungsplan mit größeren Wuchshöhen im Nordosten und Nordwesten des Geltungsbereiches im Bebauungsplan vertreten werden.

Zu 3.: Planzeichen und Zuordnungen in den Planzeichen wurden entsprechend ergänzt.

Zu 4.: Zur besseren Einbindung der Betriebsgebäude in das umgebende Landschaftsbild werden gestalterische Auflagen in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter den textlichen Festsetzungen zu Nebenanlagen wird ergänzt: „Betriebsgebäude sind zur Einbindung in die umgebende Landschaft mit weißen Putzen auszuführen, wobei mindestens 50% der Fassaden mit Kletterpflanzen zu begrünen sind. Alternativ sind diese als Holzgebäude bzw. mit Holzverkleidung ohne Farbanstrich auszuführen. Als Dächer sind flache oder flach geneigte Dächer bis 10° Dachneigung in einer Bedeckung mit Blech oder alternativ als begrüntes Dach zulässig.“

Zu 5.: Bezüglich der Standorte für Nebenanlagen und Betriebsgebäude werden diese als nur innerhalb der Baugrenzen zulässig in die Festsetzungen mit aufgenommen.

Zu 6.: Die maximale Grundfläche für Betriebsgebäude wird auf max. 100 m² begrenzt. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung wird auf die unbedingt notwendige Größe zur Erfüllung der Zweckbestimmung des Sondergebietes beschränkt.

Zu 7.: Die Festsetzung zu den Einfriedungen wird soweit ergänzt, dass Zäune nur an der Innengrenze zu den Photovoltaikflächen als Begrenzung des Weges anzuordnen sind. Die Hecken sind zur freien Landschaft her ohne Umzäunung zugänglich.

Zu 8.: Die Flächen am Nordrand innerhalb des Geltungsbereiches werden mit der entsprechenden Nutzung als Ausgleichsfläche ergänzt.

Zu 9.: Eine störende Blendwirkung auf Verkehr oder umliegende Gebäude wird durch die umgebenden Hecken und die Neigung der Photovoltaikanlagen nach Süden hin als nicht gegeben angesehen. Von einer derartigen Festsetzung wird abgesehen.

Zu 10.: Die Festsetzung zum Ausschluss von Werbeanlagen innerhalb des Geltungsbereiches wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Zu Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau):

Zu 1.: Auf die Stellungnahme zu Sachgebiet 52 (Hochbau) wird verwiesen. Im Bereich der Flst. Nr. 1282, Gemarkung Raitenhaslach werden Abstandsflächen zu den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen in Form von befahrbaren Altgrasstreifen (2,0 m – 4,0 m breit) berücksichtigt. Nach Süden werden 2,0 m für ausreichend befunden, da sich die Hecke in einer Höhe von 3,0 m bewegt und nordseitig der landwirtschaftlichen Nutzfläche befindet und hier kaum eine Beeinträchtigung bewirkt. Im westlichen Bereich werden die Abstandsflächen zu den landwirtschaftlichen Flächen auf den südlich anschließenden Grundstücksteilflächen (vorwiegend Grundstücke der Stadt Burghausen) aufgenommen, da hier ohnehin ein Pflegepfad für die Heckenpflege angelegt werden soll.

Zu 2.: Verweis auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landesbund für Vogelschutz.

Zu 3.: Geschnittene Formhecken werden als nicht zulässig festgesetzt.

Zu 4.: Zu pflanzende Einzelbäume werden im Planteil in Form von zu pflanzenden Obstbäumen mit Angabe der Qualität ergänzt.

Ergänzung aus FNP: In den Festsetzungen ist ausführlich die Pflege der Hecken beschrieben. Eine Festlegung der Mindesthöhe der Gehölze innerhalb der Hecke sieht der Stadtrat als nicht notwendig.

Zu Immissionsschutzgesetz:

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung erhebt.

Zur naturschutzfachlichen Stellungnahme:

Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Umweltbericht, als Teil der Begründung abgehandelt. Entsprechende Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden dem Eingriff zugeordnet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 32 EEG werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Zum Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.01.2012

Bereich Landwirtschaft

Die Regelungen nach § 32 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2012) erfordern aufgrund fehlender geeigneter Alternativen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Bahnlinie Tüßling – Burghausen. Das Ziel der Stadt Burghausen ist, einen möglichst großen Anteil an regenerativer Energieerzeugung im Stadtgebiet zu realisieren. Die Flächengröße der geplanten Photovoltaikanlage betrachtet der Stadtrat zur sinnvollen Konzentration von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet als angemessen, notwendig und städtebaulich erwünscht. Durch die Aufnahme von Leitungs- und Fahrrechten in den Bebauungsplan soll die Zufahrt zu den südlich gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufrecht erhalten werden. Die geregelte landwirtschaftliche Nutzung auf den südlich und östlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch die geplante Photovoltaikanlage über das bisherige Maß hinausgehend nicht weiter eingeschränkt. Die Stadt Burghausen geht davon aus, dass die Landwirte auf den benachbarten Nutzflächen eine entsprechend fachgerechte Feldbestellung vornehmen, denn es gebietet sich, dass auch zur Vermeidung von Unfallgefahren Steinschlag, etc., soweit möglich, vermieden werden muss. Bezüglich des geforderten Haftungsausschlusses ist zu bemerken, dass es sich hier um zivilrechtliche Haftungsfragen handelt. Ein genereller Haftungsausschluss wird nicht beschlossen. Des Weiteren sieht der Stadtrat keine erhöhte Gefahr darin, dass durch die Pflege der Flächen im Bereich der Anlagen im Schreiben bezeichnete Schadpflanzen eine Beeinträchtigung der Kulturpflanzen bewirken. Dies würde im Übrigen auch bei der Beibehaltung des bisherigen Zustandes der Fall sein.

Bereich Forsten

Der Stadtrat sieht in der Nutzung der geplanten Photovoltaikanlagenfläche keine Beeinträchtigung der Waldnutzung, da die Situierung der Baugrenze für Photovoltaikmodule einen ausreichenden Abstand zum Wald vorsieht (ca. 25 - 27 m bis zur Baugrenze). Bei einer Ausprägung eines Waldrandes mit mittelhohen Gehölzen wird eine Gefährdung der Anlage, soweit möglich, verhindert. Laub- und Nadelfall, Pollenflug, etc. können nicht einem bestimmten Abschnitt des angrenzenden Waldes zugeordnet werden, sondern können aus allen Richtungen erfolgen. Es besteht daher auch kein Grund, das Höhenwachstum der umliegenden Wälder zu begrenzen. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht müssen geduldet werden. Der Hinweis wird deshalb nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 03.02.2012

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass seitens der Denkmalpflege keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Die Baudenkmale D-1-71-112-312 Wegkapelle, sog. Frankenberger-Kapelle, bez. 1852, Flur Lindach und D-1-71-112-313 Bildstock, sog. Hieringer Bildstock, Mitte 19. Jh, Kapellenfeld sind in der aktuellen Denkmalliste der Stadt Burghausen als Teil des gültigen Flächennutzungsplanes erfasst. Es sind keine Veränderungen an den beiden Denkmalobjekten geplant. Im Bebauungsplan soll ein Hinweis aufgenommen werden: „Bei Veränderungen an den Denkmälern D-1-71-112-312 Wegkapelle, sog. Frankenberger-Kapelle, bez. 1852, Flur Lindach und D-1-71-112-313 Bildstock, sog. Hieringer Bildstock, Mitte 19. Jh, Kapellenfeld oder im Nähebereich gelten die Bestimmungen des Art. 4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass sie bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen ist.“ Bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes ist ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

Zum Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes, Altötting vom 06.02.2012

Bezüglich der Abstandsflächen von gepflanzten Hecken zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landratsamtes Altötting, Sachgebiet 53 verwiesen. Unter Hinweise wird aufgenommen: „Hinweis zur Landwirtschaft: Bei der fachgerechten Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen, die bei den Solarmodulen zeitweilig zu einer Beeinträchtigung des Wirkungsgrades führen kann. Diese Beeinträchtigung ist entschädigungslos vom Betreiber zu dulden, da eine Staubentwicklung trotz ordnungsgemäßer Bewirtschaftung unvermeidbar ist.“

Zum Schreiben des Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Engelsberg vom 07.02.2012

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der LBV das Vorhaben der Stadt Burghausen begrüßt und soweit keine Einwände erhebt. Zu den Hinweisen wird ausgeführt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen umgesetzt werden und dies über einen Durchführungsvertrag auch für private Nutzer geregelt wird. Die Ausführungen in der Stellungnahme zum Erhalt der Nord-Süd verlaufenden Hecke, der vorherigen Begutachtung durch Fachpersonal bei Einzelentnahme von Bäumen aufgrund von Verkehrssicherungsanforderungen, der Bodenfreiheit von 20 cm unter Zäunen für die Fauna, den Verzicht auf Sockelmauern, die frühzeitige Eingrünung des Geländes werden zur Kenntnis genommen. Eine Höhenbegrenzung der Hecken im Norden teilweise auf 4 m kann aufgrund von weiteren festgesetzten Hecken im Bebauungsplan mit größeren Wuchshöhen im Nordosten und Nordwesten des Geltungsbereiches im Bebauungsplan vertreten werden. Bezüglich der bestehenden Eiche am südöstlichen Rand der geplanten Photovoltaikfläche ist aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan ein ausreichender Schutz konstatiert. Es wurde zudem zum Schutz speziell im Umfeld des Baumes eine Ausgleichsfläche festgesetzt. Verkehrssichernde Maßnahmen werden im erforderlichen Maß gestattet. Der Schnitt der angrenzenden Hecken im Geltungsbereich wird dagegen vom Stadtrat auch aufgrund von möglichen Beeinträchtigungen durch Beschattungen von Solarmodulen als notwendig erachtet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden entsprechend beachtet. Der Einsatz von Herbiziden, Gülle, Kunstdünger etc. wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als nicht zulässig festgesetzt. Die Verbindlichkeit des Bebauungsplanes regelt die Einhaltung der Festsetzungen. Die Rückbauverpflichtung ist im Bebauungsplan entsprechend geregelt. Dass Ausgleichsflächen sowie Heckenstrukturen nach Beendigung der Nutzung erhalten werden sollen, wird im Bebauungsplan mit Verweis auf § 9 Abs. 2 BauGB explizit nicht festgesetzt. Nach Aufgabe der Nutzung soll die derzeit bestehende Nutzungsart (landwirtschaftliche Nutzfläche mit heute vorhandenen Heckenstrukturen) als Folgenutzung festgelegt werden. Es werden allerdings Möglichkeiten geprüft, ob die auf Zeit festgesetzten Ausgleichsflächen anderen Vorhaben in Bauleitplanverfahren zugeordnet und somit erhalten werden können.

Zum Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Burghausen vom 06.02.2012

Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass der BN die Energiewende und die Einrichtung von Photovoltaikanlagen unterstützt. Die Stadt wird auch weiterhin die Möglichkeiten für solche Anlagen auch auf Dächern zur Vermeidung von Flächenbeanspruchungen unterstützen. Insofern dies mit städtischen Fördermaßnahmen einhergeht, bleibt den jährlichen Haushaltsentscheidungen vorbehalten. Eine gewünschte Recyclingfähigkeit für Solarmodule kann nicht festgesetzt werden, da dies durch künftige Gesetzesregelungen verändert werden kann und hierauf kein Einfluss genommen werden soll. Über einen Durchführungsvertrag wird auch mit privaten Betreibern und Grundstücksbesitzern die Einhaltung der Festsetzungen zur Grünordnung, etc. im Bebauungsplan verbindlich geregelt. Die Folgenutzung (landwirtschaftliche Fläche, etc.) nach Aufgabe der Photovoltaikanlage wird im Bebauungsplan geregelt. Hinsichtlich der angeregten genaueren Ausführungen zum Bereich der vom BN bezeichneten naturdenkmal-würdigen Eiche, etc. wird auch auf den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung und die entsprechenden Festsetzungen verwiesen. Bezüglich der Höhenbegrenzung der Hecken im Norden verweisen wir auf die Abwägung zur Stellungnahme des LBV und auf die Ausführungen im Umweltbericht.

Zum Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 07.02.2012

Bezüglich des von Solarmodulen anfallenden Niederschlagswassers kann auch bei der Nutzung als Glatthaferwiese von der gleichen, wenn nicht von einer verbesserten Filter- und Reinigungswirkung ausgegangen werden. Bei den zulässigen Nebenanlagen als Betriebsgebäude ohne sanitäre Einrichtungen fällt kein Schmutzwasser an. Eine Entsorgung diesbezüglich braucht nicht festgesetzt werden. Bei einer Baugenehmigung der Betriebsanlagen soll die Eignung des Untergrundes zur Versickerung geprüft werden. Dem wird im Bebauungsplan mit dem Zusatz „... soweit wasserrechtlich zulässig und dem vorsorgenden Gewässerschutz genügend ...“ in den Festsetzungen zur Ver- und Entsorgung Rechnung getragen. Bezüglich der Nebenanlagen ohne sanitäre Einrichtungen wird nicht von einer Gefährdung des Grundwassers ausgegangen. Zum Ausschluss von Gefährdungen soll im Bebauungsplan unter Nebenanlagen aufgenommen werden: ... Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und ausnahmsweise bei Feststellung der Grundwasserverträglichkeit innerhalb der Wasserschutz Zone III zulässig. Gründungen, auch die der Solarmodule, dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen. ...“. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine Altlasten im Planungsgebiet bekannt sind.

Zum Schreiben der Stadtwerke Burghausen vom 07.02.2012

Der Stadtrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wird jedoch festgestellt, dass eine Überbauung der Trinkwasserleitung von Seiten der Stadtwerke als nicht zulässig erachtet wird. Im Bebauungsplan wird unter sonstige Planzeichen aufgenommen: „Festsetzung eines Leitungs- und Befahrungsrechtes für die Stadtwerke zur Ermöglichung von Kontroll-, Reparatur- und Wartungszwecken der bestehenden Wasserleitung – eine Überbauung mit Solarmodulen oder sonstigen Einrichtungen ist hier unzulässig, insoweit nicht eine Verlegung der Wasserleitung außerhalb der Baugrenzen mit den Stadtwerken Burghausen bewerkstelligt wird.“

Zur Wasserversorgung und den Brandschutz siehe Abwägung zum Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr.

Zum Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Burghausen vom 08.02.2012

Bezüglich des Brandschutzes ist nach Angaben der örtlichen Feuerwehr die Straße bzw. der vorhandene Weg für eine Befahrung durch die Feuerwehr aufrecht zu halten. Eine Wasserversorgung zum Brandschutz wird nicht gefordert. Festzustellen ist, dass die bestehenden Straßen und Wege von der Stadt auch nach einer geringfügig zulässigen Verlegung von Wegen im Bebauungsplan für die Feuerwehr befahrbar unterhalten werden. Im Bebauungsplan wird unter Maß der baulichen Nutzung zusätzlich aufgenommen: „Die Vorschriften für den vorbeugenden Brandschutz sind innerhalb der gesamten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu beachten.“

Der Bebauungsplan Nr. 93 „Photovoltaikanlage Hieringer Feld“, südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach - im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan - in der Fassung vom 15.02.2012 wird mit den in der Planzeichnung und im Textteil enthaltenen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 15.02.2012 gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 93 "Photovoltaikanlage Hieringer Feld" südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich Lindach, im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan.

Einordnung in übergeordnete Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan stellt den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zum Teil sind bestehende und geplante Gehölzflächen mit dargestellt. Innerhalb einer Initiative der Stadt Burghausen hinsichtlich des Entwicklungszieles „Solarstadt Burghausen“ sollen die bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen des Hieringer Feldes südlich der Bahnlinie Tüßling-Burghausen, westlich von Lindach, nördlich von Bergham und östlich des Reichenberger Forstes (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Dazu soll der Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan im Parallelverfahren mit dem gleichzeitigen Bebauungsplanverfahren Nr. 93 geändert werden. Es sollen künftig Flächen für eine Nutzung als Sondergebiet Photovoltaikanlage am Hieringer Feld sowie Eingrünungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen dargestellt werden. Der Geltungsbereich liegt nicht im oder am Rande eines durch Rechtsverordnung festgestellten, nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebietes „Unteres Salzachtal“ sowie von FFH-Gebieten (Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Erfordernis der Planung

Für die Erreichung des offiziellen Zieles der Stadt Burghausen, möglichst den Stromverbrauch des ganzen Stadtbereiches (ohne Industriegebiet Nord) über regenerativen Energien abzudecken, stehen derzeit nur wenige Dach- oder Freiflächen zur Verfügung, die im Einflussbereich der Stadt liegen und für Photovoltaikanlagen geeignet sind. Zur Erhöhung der Kapazität ist es dringend notwendig, auch Flächen, die größere Anlagen im Freiflächenbereich zulassen, im Rahmen des Erneuerbare Energien Gesetzes (derzeit EEG 2012) planrechtlich zu sichern. Das EEG 2012 ermöglicht eine entsprechende Einspeisevergütung für Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien im Abstand von 110 m. Im Bebauungsplan Nr. 93 sind dies die Flächen entlang der Schienenverkehrsanlage der Bahnlinie Tüßling-Burghausen. Für das Projekt sind derzeit keine geeigneten Alternativstandorte vorhanden, da das gültige Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2012) nur Flächen für großflächigere Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien im Abstand von 110 m vorsieht. Das Entwicklungsziel der Stadt Burghausen in Richtung Solarstadt Burghausen mit annähernder Stromautarkheit kann auf Basis des EEG 2012 auf keinen geeigneten städtebaulich vertretbaren Flächen mit entsprechendem Potenzial erreicht werden.

Naturräumliche Zusammenhänge

Der Geltungsbereich liegt auf der Hochterrasse der Salzach ca. 700 – 800 m von den Salzachhängen entfernt. Als Boden ist eine relativ flachgründige Rendzina auf vorwiegend Quartärkiesen anzufinden.

Die betreffenden Grundstücke werden bisher als landwirtschaftliche Nutzflächen in Intensivkultur (Mais, Getreide) bewirtschaftet. Im Westen und Osten schließen sich Waldbereiche an, im Westen werden diese in die Waldungen der Gemeinde Mehring weitergeführt. Gehölzstrukturen kommen im Geltungsbereich in Form einer von Nord nach Süden den Geltungsbereich teilenden Hecke und in Form von Wege begleitenden, nach Westen hin dichter werdenden Gehölzen (Birke, Kiefer, Ahorn, etc.) vor. Im östlichen Teil sind die Gehölze sehr spärlich und haben sich vorwiegend durch Selbstanflug am Wegrand entwickelt. Im südöstlichen Teil stockt auf einer von Altgras- und Hochstauden bewachsenen Fläche eine Baumgruppe aus drei Altbäumen, einer Stiel-Eiche, einer Esche und einer Sal-Weide. Südlich vorgelagert, bereits außerhalb des Geltungsbereichs, liegt eine Geländemulde, in die Oberflächenwasser der Gies von Süden her einmündet und versickert.

Planungsrechtliche Zusammenhänge

Der Planungsbereich stellt eine Fortführung der gewerblichen Strukturen zwischen der Bahnlinie Tüßling – Burghausen und der Burgkirchener Straße dar. Die gewerblichen Nutzungen südlich der Bahnlinie im Osten enden bisher an der Bachstraße. Sie werden durch den Weilerbereich von Lindach mit der vorhandenen Kleingartenanlage entlang der Bahn und dem kleinen, nach Westen anschließenden Waldstück, des sog. Hitzler-Waldes, begrenzt. Für die Kleingartenanlage und das Gewerbegebiet Lindach nördlich der Bahnlinie sind Bebauungspläne vorhanden. Südlich des Geltungsbereiches befinden sich einzelne Gehöfte und Anwesen sowie der Weiler Bergham.

Planungskonzept

Das Planungskonzept baut auf einer, die Bahnlinie bis zum Abstand von 110 m begleitenden Freiflächen-Photovoltaikanlage auf. Die notwendigen Module sollen durch die entsprechende Festsetzung eine Höhe von max. 4,50 m erhalten. Zusammen mit dem festgesetzten Aufbau einer Heckenstruktur bis zu einer Wuchshöhe von 3,0 m sowie die Aufnahme des vorhandenen Baum- und Strauchbestandes in den Planteil wird nach Süden und von Osten nach Westen hin eine Grünverbindung aus Heckenelementen hergestellt, die zugleich für die Photovoltaikfreiflächenanlage eine relativ gute Abschirmungsmöglichkeit entwickelt. Gleichzeitig kann die Vielfalt an Strukturen für Fauna und Flora in der bisher relativ ausgeräumten Feldflur erweitert werden. Die Photovoltaikanlage soll möglichst gut in den Landschaftsbereich eingebunden werden. Eine Zäsur nach Osten und Westen bilden auch die bestehenden Waldungen des sog. Hitzler-Waldes im Osten und des Reichenberger Forstes im Westen. Insgesamt lässt sich der Eingriff in das Landschaftsgepräge durch entsprechende Festsetzungen auf das unvermeidbare Maß reduzieren. Technische Anlagen wie Aufständigung mit Solarmodulen, technische Nebenanlagen wie Umspann-, Trafo- oder Schaltstationen sind innerhalb der mit Hecken einzugrünenden Flächen (Baugrenzen) vom umgebenden Landschaftsbereich abzugrenzen. Zur Vermeidung einer negativen Veränderung v.a. der belebten Bodenschicht und zu einer weiteren Aufwertung der Grünstrukturen ist unter und zwischen den Solarmodulen eine vorwiegende Entwicklung zu einer artenreichen Glatthaferwiese festgesetzt. Insgesamt kann durch die Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erheblich und auf das unvermeidbare Maß abgemindert werden.

Erschließung

Die Erschließung der geplanten Sonderbaufläche erfolgt von der Bachstraße aus, entlang der vorhandenen Kleingartenanlage Lindach, über den landwirtschaftlichen Erschließungsweg zwischen dem Bahngleis und dem Hieringer Feld. Innerhalb der Anlage soll ein mit wassergebundener Decke oder Schotterrasen befestigter Pflweg die Umfahrung der Anlagen bzw. die Erreichbarkeit von Nebenanlagen ermöglichen.

Grünordnerische Belange

Der Bebauungsplan soll durch die grünordnerischen Festsetzungen v.a. sicherstellen, dass die künftige Anlage eine möglichst gute Einbindung in den Landschaftsraum erhält und Eingriffe in den Naturhaushalt auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden können. Nicht vermeidbare Eingriffe werden durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen und –maßnahmen entsprechend kompensiert. Durch die textlichen Festsetzungen werden bestehende Heckenstrukturen, bei einer teilweise möglichen Reduzierung der Wuchshöhen zur Vermeidung einer Verschattung von Photovoltaikmodulen, weitgehend in ihrem bisherigen Umgriff gesichert. Weitere Heckenelemente grünen die Anlagen gegenüber der umgebenden Landschaft entsprechend ein. Gleichzeitig stellen die vorwiegend als Hecken gestalteten Grünstrukturen eine Biotopverbindung zwischen den beiden Waldflächen und Hecken im umgebenden Landschaftsbereich her. Durch Festsetzung einer extensiven Nutzung der Flächen unter den Solarmodulen als zu extensivierende Glatthaferwiesen kann eine zusätzliche Biotopvernetzung zwischen Heckenelementen und wertvollen Wiesenflächen ermöglicht werden, die für bestimmte Arten Nahrungs-, Brutbiotope oder sonstige Lebensräume bietet. Durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen im Anschlussbereich an die Heckenstrukturen der Anlageneingrünung kann die Vernetzung weitergeführt werden.

Umweltbericht – Bestandsaufnahme, Bewertung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine laut Baugesetzbuch geforderte Umweltprüfung durchgeführt. Diese wird im entsprechenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung abgehandelt. Zusätzlich ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorgeschrieben, die in diesem Fall in den Umweltbericht integriert wird. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden eruiert. Ausnahmevoraussetzungen nach § 45, Abs. 8 BNatSchG werden ggf. hinsichtlich der Erfüllung geprüft und insofern vorhanden entsprechend behandelt. Die derzeitige Nutzung des Geländes als intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche und die weitgehende Erhaltung für den Naturhaushalt wertvoller Grünstrukturen lassen die möglichen Beeinträchtigungen auf ein sehr geringes Maß reduzieren. Eine entsprechende Anrechnung zur Reduzierung des Ausgleichserfordernisses kann erfolgen. Die detaillierte Beschreibung erfolgt im beiliegenden Umweltbericht mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) und wird gleichzeitig Bestandteil der Begründung.

Eingriffsbilanzierung - Kompensationsmaßnahmen

Die Grundlage für die Eingriffsbilanzierung und die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB ff. bildet der Leitfaden zur Eingriffsregelung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayStMLU) 1999.

Zum Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 15 % der Eingriffsflächen zu Grunde gelegt. Aufgrund der weitgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch entsprechende Grünordnungs- und Vermeidungsfestsetzungen wurde die durch den Leitfaden vorgegebene Ausgleichsfläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen. Durch entsprechende Maßnahmen zur Aufwertung der bisher landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wird der Ausgleich sichergestellt. Eine detaillierte Beschreibung wurde im Umweltbericht verfasst.

Mit 23 zu 1 Stimmen

2.3. Vollzug der Baugesetze:

Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 a für den Bereich Böcklerstraße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehem. Mehringer Straße (westlich) bzw. Stadtpark (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB - Billigungsbeschluss

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Zum Schreiben der e-on Bayern AG, Netzcenter Eggenfelden, vom 16.01.2012:

Die Angaben und Hinweise der e-on Bayern AG werden bei den künftigen Planungen berücksichtigt.

In der Planzeichnung befinden sich die diesbezüglichen Hinweise unter C) Hinweise Nr. 7.

Zum Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bad Aibling, vom 17.01.2012:

Die Angaben und Hinweise der Deutschen Telekom werden bei den künftigen Planungen berücksichtigt. In der Planzeichnung befinden sich diesbezügliche Hinweise unter C) Hinweise Nr. 7.

Zum Schreiben des Landratsamtes Altötting vom 17.01.2012:

Sachgebiet 52 (Hochbau)

1. Bei der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 handelt es sich um den eigenständigen Bebauungsplan Nr. 91 a, dessen Geltungsbereich mit einer Geltungsbereichsgrenze gekennzeichnet ist.
2. a) Die Festsetzung über die Grundfläche wird beibehalten; die Nutzungsschablone enthält die entsprechende Angabe.
b) Die entsprechende Angabe über die jeweils betreffende Anzahl der Stockwerke wird in der Legende beibehalten und in der Billigungsfassung der Planzeichnung ergänzt.
c) Die Festsetzungen C) 6.6 und 6.7 wurden geändert.
d) Das gestalterische Element der abschirmenden Mauern zur Straße wird zumindest im Bereich der Bewohnergärten aufrechterhalten.
e) Diese Festsetzung hat ihre Richtigkeit und wird bezüglich der geplanten Neubauten richtig gestellt. Selbstverständlich haben die geplanten Neubauten auch Erdgeschosswohnungen mit Anschlussmöglichkeit an Gartenterrassen.
f) Die textliche Festsetzung B) 15. Abs. 4 wurde gestrichen.
3. Die Begründung beschreibt mit den Verweisen auf die benachbarten Planungen, wie Punkthaus und zentraler Platz die städtebaulichen Zusammenhänge. Sie wird daher nicht geändert.
4. Die Höhe von Fotovoltaik- bzw. Solaranlagen wird unter B) Textliche Festsetzungen Nr. 6., Abs. 6 auf max. 1,00 m, deren Anstand von den Dachflächenaußenkanten auf mindestens 1,50 m festgelegt.
5. Dies steht so im Bebauungsplanentwurf.

Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau)

Die betreffenden Bestandsbäume werden in der Planzeichnung nachrichtlich als zu erhaltender Gehölzbestand gekennzeichnet.

Immissionsschutzgesetz

Mit der Festsetzung C) 14 sowie der Nr. 4 der Begründung wird dem Belang des Immissionsschutzes Rechnung getragen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Auf die Stellungnahme zu Sachgebiet 53 wird verwiesen, nachrichtliche Darstellung als zu erhaltender Gehölzbestand in der Planzeichnung.

B E G R Ü N D U N G

zur Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91 - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 a für den Bereich Böcklerstraße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehemalige Mehringer Straße (westlich) bzw. Stadtpark (nördlich) im Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB.

1. Lage und Bestandssituation

1.1 Allgemeines

Nach eingehender Untersuchung der bestehenden Bausubstanz sowie des Wirkungsgrades einer durchgreifenden Sanierung, energetischen und barrierefreien Ertüchtigung sowie Wohnwertverbesserung zeigte sich, dass die erforderlichen Maßnahmen an den betreffenden Gebäuden in einem wirtschaftlichen Rahmen nicht durchführbar wären. Eine Gegenüberstellung mit den Gestehungskosten von Neubauten in Verbindung mit den geplanten Tiefgaragen erwies sich als die wirtschaftlich überzeugendere Lösung, die darüber hinaus auch zu einer städtebaulichen Optimierung führt.

Das geänderte Planungskonzept ist nunmehr Gegenstand der vorliegenden Änderung des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 91.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Einordnung in übergeordnete Planungen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen mit integriertem Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 a als Wohnbaufläche dar.

2.2 Erfordernis der Planung

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 wird erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung des geänderten Planungskonzeptes zu schaffen.

2.3 Naturräumliche Zusammenhänge

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 a befindet sich auf der Hochterrasse der Salzach im Siedlungszusammenhang und in zentraler Lage der heutigen Neustadt von Burghausen, am Rande des heutigen Stadtparks.

2.4 Untergrund

Der Stadt Burghausen sind keine Altlasten auf dem Planungsgebiet bekannt. Auf dem gegenwärtigen Baugrundstück des Kindergartens südlich der Unghauser Straße ist eine ehemalige Hauswirtsgrube kartiert. Diese wurde vor dem Bau des Kindergartens befundet und für die Nutzung und Bebauung durch die Anlagen des Kindergartens freigegeben.

2.5 Planungsrechtliche Zusammenhänge

Im Westen des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 91 a, westlich der bisherigen Böcklerstraße, auch südlich angrenzend befinden sich Gebäude der bereits bestehenden, ehemaligen Wohnanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie, im Norden schließen mit inzwischen dichterem Bebauung zwischen Friedrich-Ebert- und Robert-Koch-Straße die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 8 sowie Nr. 8 a an, die teilweise Kerngebiet festsetzen. Flächen zur Nahversorgung finden sich in der Kernzone an der Robert-Koch-Straße und an der Marktler. Im Osten und Süden liegt der im Zuge der Landesgartenschau 2004 angelegte zentrale Stadtpark, im Südosten befinden sich die Flächen für den Gemeindebedarf des städtischen Bauhofes und der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen.

2.6 Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll im Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB erfolgen, da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich geringer als 20.000 qm ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Abfrage, ob sich Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziff. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter - FFH-Gebiete – ergeben, die das Verfahren nach § 13 a BauGB ausschließen, negativ verläuft. Im Verfahren nach § 13 a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen ist nicht erforderlich.

2.7 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet ist derzeit mit Gebäuden aus den 1950er-Jahren bebaut. Die zusammenhängende Wohnungssiedlung wurde durch die Stadt Burghausen von der Pensionskasse der Wacker Chemie erworben und befindet sich nun in der Verwaltung der Burghauser Wohnungsbaugesellschaft (BuWoG).

3. Planungskonzept

Die besondere Qualität des Gebiets liegt in der zentralen Lage innerhalb der Neustadt und dem direkt angrenzenden Stadtpark. Die maßvolle Verdichtung mit Neubauten, auch durch ein städtebauliches Merkzeichen (Neubau eines Punkthauses mit 7-8 Geschossen in der Quartiersmitte) sowie eine umfassende Wohnumfeldgestaltung bilden die Basis auch für das geänderte Neuordnungskonzept. Die Errichtung von Tiefgaragen in Verbindung mit den Neubauten bietet die Chance, ein verkehrsfreies Wohnumfeld mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

Die Bestandsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 91 a sind auf ihre Sanierungseignung hin untersucht worden. Dabei hat sich herausgestellt, dass diese Gebäude mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht dem heutigen Bedarf (Barrierefreiheit) angepasst werden können. Anstelle der beiden bisherigen Gebäude sowie den innerhalb des Hofbereiches vorhandenen, bisherigen Garagen- und Parkieranlagen soll der Gebäudebestand nun durch auch städtebaulich optimierte, maßvolle Neubauten ergänzt werden.

Der angrenzende Straßenraum wird durch die geplanten Nebengebäude und Bepflanzungen neu zониert.

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der geänderte Bebauungsplan dient der städtebaulichen Neuordnung sowie angemessenen Nachverdichtung dieses hochwertigen, innerstädtischen Quartiers.

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen, der zulässigen Grund- und Geschossflächen, der grünordnerischen Festsetzungen sowie der Lage der Zufahrt ist gewährleistet, dass für die vorhandene Bebauung in der näheren Umgebung keine negativen Auswirkungen entstehen.

Die in den bisherigen Garagenhöfen für den vorhandenen Gebäudebestand entfallenden sowie darüber hinaus erforderlichen Stellplätze sollen in Tiefgaragen wieder geschaffen werden. Das innerhalb der Bestandsgrundstücke heraus trennbare Baugrundstück muss daher durch die geplanten Hochbauten, Nebenanlagen und Tiefgaragen weitestgehend bebaut und unterbaut werden. Hierzu wird die jeweils über- und unterbaubare Grundfläche in dem betreffenden, durch Knotenlinien abgetrennten Bereich mit jeweils maximal zulässigen Quadratmetergrößen festgesetzt. Diese Festsetzungen überschreiten deutlich den nach § 17 Abs. 1 BauNVO in Verbindung mit § 19 Abs. 4, 2. Satz BauNVO maximal zulässigen Grenzwert von 0,8 der Grundstücksfläche. Die betreffenden Überschreitungen der zulässigen Versiegelung sind jedoch in Hinblick auf den, mit dem Gesamtkonzept dieses Quartiers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, deutlich unter 0,8 liegenden Gesamtversiegelungsgrad zu rechtfertigen. Trotz zusätzlicher Wohngebäude soll die Quartiersinnenzone stärker durchgrünt und zu einem erweiterten Stadtpark umgestaltet werden.

3.2 Städtebauliche Gesamtkonzeption

Entlang der Friedrich-Ebert-Straße wird das nördliche, längs verlaufende bisherige Gebäude Typ G sowie quer dazu Gebäude Typ J durch drei quer gestellte Neubauten ersetzt, die lediglich mit ihren Giebel- bzw. Schmalseiten zur Friedrich-Ebert-Straße bzw. zur gegenüberliegenden Bebauung ausgerichtet sind.

Die Bauräume der vorgeschlagenen Neubauten bieten auf Grund ihrer Lage, Anordnung und Größe viel Flexibilität in der Grundrissgestaltung. Verschiedenartige Haustypen sind hier möglich wie z.B. Laubengang- oder Spännertypen.

Vorstellbar ist, dass die Erdgeschosse des geplanten Gebäudes Typ F eine öffentlich zugängliche Nutzung erhalten (z.B. Cafe, Laden, soziale Einrichtung mit Besuchsverkehr). Die südwestliche Gartenzone des Neubaus Typ F soll zum angrenzenden Platz hin mit einer Heckenpflanzung abgegrenzt werden.

Nebengebäude für Müll und Fahrräder sind in ausreichender Größe an vorbezeichneter Stelle zu errichten. Der Anteil der oberflächlich versiegelten Flächen ist möglichst gering zu halten.

3.3 Baukörperkonzept

Die Hauptbaukörper sind als klare, geschlossene, nicht zerklüftete Baukörper vorgesehen. Die Fassaden werden durch Anbauzonen für Balkone und Laubengänge gegliedert.

3.4 Energetisches Konzept

Die ehemalige Wohnanlage der Pensionskasse der Wacker Chemie war bereits seit Anbeginn mit einer zentralen Wärmeversorgung ausgestattet, die im Bereich des Baukörpers Typ I an der Nordostseite des Gebiets situiert ist. Es besteht hiermit bereits eine Wärmeinsel, zu deren Ausweitung Verhandlungen mit benachbarten Wohnanlagen erfolgt sind. Die Heizanlage sowie die übrigen Medien sollen modernisiert werden. Die geplanten Neubauten sollen in einem abgestimmten Wärmekonzept mit Heiz- und Brauchwasserwärme versorgt werden.

Mit der Industrie steht die Stadt bereits seit geraumer Zeit in Verhandlungen über die Nutzung von überschüssiger Prozesswärme. Als umfangreicher Wärmeabnehmer bilden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 91 und Nr. 91 a sowie die benachbarten Wohnanlagen ein wichtiges Wärmeabnehmerpotential.

Flankiert durch eine entsprechende Festsetzung ist darüber hinaus auf den Dachflächen die Anbringung von Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen geplant. In der vorausgehenden Rahmenplanung wurden Überlegungen zu einem umfassenden Energiekonzept bereits angestellt. Im Zuge der baulichen und energetischen Sanierung der Wohnanlage sowie, in Bezug auf die Leitungsführung, der Planung der Tiefgaragen- und Ergänzungsbauten wird ein detailliertes Energiekonzept aufgestellt.

3.5 Verkehr

Der Stellplatzbedarf wird zum überwiegenden Teil in einer Tiefgarage abgedeckt, welche über eine Tiefgaragenzufahrt von der Friedrich-Ebert-Straße (in Gebäude Typ H), Nähe ehemalige Mehringer Straße her erschlossen werden soll. Die Quartiersmitte bleibt dadurch vom KFZ-Verkehr ungestört.

3.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser ist gesichert. Die abwassertechnische Erschließung des Bebauungsplangebiets erfolgt über bestehende Kanäle in den vorhandenen Straßen. Zur Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes sind Niederschlagswässer aus Dachflächen und Oberflächenwässer grundsätzlich auf den Baugrundstücken zu versickern (z.B. Sickermulden bzw. -Rinnen).

Es ist zu beachten, dass der Kanal, der derzeit unter der Böcklerstraße, wie im Plan nachrichtlich eingezeichnet, verläuft. Es ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem geänderten Gebäudekonzept des Typs F bzw. des Typs G durch gezielte Vorkehrungen, wie eine gespundete Baugrube oder ähnliches auf eine Verlegung des Kanals verzichtet werden kann. Leitungsrechte müssen gegebenenfalls bedarfsgerecht auf dem jeweiligen Grundstücksbereich durch den Grundstückseigentümer gesichert werden.

4. Immissionsschutz, Volksfest, Maiwiese

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Maiwiese, den Messe- und Volksfestplatz der Stadt. Es ist daher bei insgesamt ca. 2 Wochen Festbetriebszeit mit zeitweisen, in die beginnende Nachtzeit hineinreichenden Störungen der Wohnruhe zu rechnen. Durch die festgesetzten baulichen Vorkehrungen, Schallschutzfenster und schallgedämmter, mechanischer Lüftung, kann die im Jahresverlauf kurze Zeiträume betreffende gestörte, beginnende Nachtzeit überbrückt werden. Bei empfundener Störung können die Fenster der betroffenen Räume eigenverantwortlich geschlossen gehalten werden.

Auf das Schalltechnische Gutachten des Büros Müller BBM vom 08.03.2011 in Verbindung mit der Ergänzung vom 31.03.2011 wird verwiesen.

5. Grünordnung

Einer ausreichenden Durchgrünung des rückwärtigen Bereichs wird durch die Grünordnungsfestsetzungen Rechnung getragen. Auf Grund der Sickerfähigkeit des Untergrundes (Schotter) besteht ausreichend Möglichkeit zur Versickerung des Niederschlagswassers.

Die befestigten Flächen auf privatem Grund sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und nur mit wasserdurchlässigen Belägen in Sand- bzw. Splittbettung auszuführen. Ausgenommen sind notwendige Zufahrten. Freiwachsende Hecken entlang der Grundstücksgrenzen sind aus Feldgehölzen zusammensetzen. Auf die Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen wird hingewiesen. Es dürfen keine Nadelgehölze gepflanzt werden. Wände sind in geeigneter Weise mit Kletter- oder Rankpflanzen zu begrünen.

6. Umweltprüfung und Ausgleichsmaßnahmen

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB kann auf die Durchführung der Umweltprüfung und den Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Dies ist zu rechtfertigen, da es sich um ein bereits weitgehend bebautes Wohnquartier handelt, das im Rahmen von Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen behutsam nachverdichtet werden soll.

Die Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 91, Bebauungsplan Nr. 91 a für den Bereich Böcklerstraße (östlich), Friedrich-Ebert-Straße (südlich), ehemalige Mehringer Straße (westlich) bzw. Stadtpark (nördlich) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB unter Verzicht auf die Durchführung der Umweltprüfung sowie des Nachweises von Ausgleichsmaßnahmen sowie die Durchführung der Abfrage gemäß § 13a Abs. 1 letzter Satz BauGB wird in der Fassung vom 15.02.2012 gebilligt.

Mit allen 24 Stimmen

2.4. Rathaus Umgestaltung großer Sitzungssaal

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Nach eingehender Diskussion kamen die Stadtratsmitglieder zu dem Ergebnis, dass die Umgestaltung des Großen Sitzungssaales für die Abhaltung von Stadtratssitzungen zu einer Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation führt (u. a. geringerer Sitzplatzabstand, sehr wenig Besucherplätze). Der Große Sitzungssaal sollte daher zu einem reinen Trauzimmer umgestaltet und die Stadtratssitzungen künftig im Helmbrechtsaal, Gartensaal oder Bürgersaal abgehalten werden. Bei der Umgestaltung zu einem reinen Trauungszimmer soll darauf geachtet werden, dass dem Raum ein festlicher Charakter verliehen wird. Evtl. könnte der Saal auch für 1 - 2 besonders repräsentative Stadtratssitzungen genutzt werden.

Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann spricht sich dafür aus, dass eine Alternative zur geplanten Beleuchtung vorgestellt wird.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

1. Die Architektin Frau Demmelhuber wird beauftragt, die Planung auf die Umgestaltung des Großen Sitzungssaals zu einem Trauungszimmer zu konzentrieren.
2. Künftige Stadtratssitzungen werden im Helmbrechtsaal oder im Bürgerhaus (Gartensaal bzw. Bürgersaal) abgehalten.

Mit 23 zu 1 Stimmen

2.5. Umgestaltung der Grünfläche (Vorschlag Bräugartl) an der neuen Grenze, Flst. Nr. 353/4, Gemarkung Burghausen, (ehemaliges Burkert-Grundstück) zum naturnahen Spiel- und Erholungsraum

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Frau Stadträtin Bachmeier ist es im Namen des „Arbeitskreis barrierefrei“ ein großes Anliegen, dass der Salzachweg auch barrierefrei zugänglich ist und fragt nach, ob daran gedacht wird die Neigung des Weges durch das Bräugartl bis zur Salzach für Rollstuhlfahrer nicht zu steil anzulegen.

Herr Hennersperger erwidert, dass in der Planung ein barrierefreier und behindertengerechter Zugang zum Treidlweg vorgesehen ist. Das Gefälle der Wege wird im Durchschnitt ca. 3 – 4% (rollstuhltaugliche Rampe = 6%) betragen. Es ist dazu ein Geländeeinschnitt im Nahbereich des Anschlusspunktes Treidelweg notwendig. Als Wegbelag ist eine wassergebundene Decke (ähnlich Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz) vorgesehen. Der Anschlusspunkt am Treidelweg wird so gewählt, dass der Einstieg des Weges am Treidelweg von Raitenhaslach kommend gut gesehen werden kann.

In diesem Zusammenhang schlägt Herr Stadtrat Englisch vor, bei der bestehenden Parkplätzen an der Neuen Brücke konsequenter Weise auch 1 – 2 Behindertenparkplätze auszuweisen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat befürwortet die Durchführung der Gestaltungsmaßnahmen am Grundstück Flst. Nr. 353/4, Gemarkung Burghausen (ehemaliges Burkert-Grundstück) und beauftragt die Verwaltung mit der Organisation zur Durchführung der Maßnahmen. Die in den Haushalt eingestellten Kosten in Höhe von brutto 55.000,00 € werden bereitgestellt. Die Namensbezeichnung „Bräugartl“ für das Grundstück wird beschlossen.

Mit allen 24 Stimmen

2.6. Gestaltungsvorschlag am Platzl/Altstadt Burghausen - kleine Grünfläche zwischen Bader-Bauer und Pizzeria Rino - Flst. Nr. 421, Gem. Burghausen

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Frau Stadträtin Bachmeier schlägt vor, den Gehsteig beim Platzl abzusenken damit dieses durch Behinderte und ältere Menschen mit Rollator besser begeh- und befahrbar ist.

Da sich die City-Bus-Haltestelle dann direkt vor dem Platzl befindet, sollte nach Ansicht von Herrn Stadtrat Schacherbauer geprüft werden, ob die Haltestelle verlegt werden könnte.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Die Verwaltung (Umweltamt) wird beauftragt, die Umgestaltung der Grünfläche am Platzl, Flst. Nr. 421, Gem. Burghausen, nach den Planvorstellungen des Umweltamtes zu organisieren. Die im Haushalt beantragten Mittel von 50.000,00 € werden vom Stadtrat bewilligt.

Mit allen 24 Stimmen

2.7. Raumordnungsverfahren Salzachsanieung

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Steindl schlägt vor, dass dem Stadtrat im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der Naturakademie in Laufen von den entsprechenden Fachbehörden folgende Themen diskutiert werden:

- 1. Salzachbrücke zwischen Fridolfing und Laufen (verkehrspolitisch wichtig für die Entlastung der Neuen Brücke in Burghausen)*
- 2. Erläuterung, welche Maßnahmen bei der Salzach bereits durchgeführt wurden und welche in den nächsten 10 Jahren geplant sind*
- 3. Wie aktuell ist die Frage der Fließkraftwerke und der Energienutzung*

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Antrages von Herrn Strebel zur Kenntnis. Der Antrag wird vorerst zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt eine Informationsveranstaltung zum Stand des Raumordnungsverfahrens zur Sanierung Salzach für den Stadtrat zu organisieren, in der die unterschiedlichen Varianten eingehender vorgestellt werden.

Mit allen 24 Stimmen

3. Finanzangelegenheiten

3.1. Verabschiedung des Haushaltsplans 2012 und Erlass der Haushaltssatzung für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung

Auf die Ausführungen im BA-Protokoll wird verwiesen.

Herr Stadtrat Stadler hält folgende Rede im Namen der SPD-Fraktion zum Haushalt 2012:

Nichts ist stetiger als die Unstetigkeit – bei der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre passt das wohl am ehesten zur Beschreibung des Verlaufs. Nach einem für unsere Industrie großenteils sehr erfolgreichen Jahr 2011 mit hohen Gewerbesteuererinnahmen hat sich die Situation gegen Ende des Jahres doch etwas eingetrübt.

Die unsichere Prognose für die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Jahr → schwierige Haushaltsplanung

widersprüchliche Tendenzen und Bewertungen:

- stabile Binnenkonjunktur
- Eurokrise, Rezession in vielen EU-Ländern
- unterschiedliche Signale betreffend der Weltkonjunktur

→ keine klare Aussage über die Entwicklung in unserer Industrie möglich, unsichere Höhe der Gewerbesteuer – der mit Abstand größten Einnahmequelle unserer Stadt – veranschlagt 55 Mio. €.

möglich aufgrund

kerngesunder städtischer Finanzbasis, geschaffen durch die solide Haushaltspolitik und enorme Steuereinnahmen in den letzten beiden Jahren:

- Schulden 2,3 Mio. €
- Rücklagen 74,6 Mio. €

So wären erhebliche Steuerausfälle über zwei Jahre verkraftbar (trotz jetzt schon feststehender Kreisumlagen von 34,3 Mio. € im Jahr 2012 und 37,1 Mio. € im Jahr 2013 in Rekordhöhe wegen der hohen Steuereinnahmen 2010 und 2011 dafür aber doch deutlicher Rückfluss vom Kreis nach Burghausen (siehe Investitionen in unsere Gymnasien, siehe Umgehungsstraße)

trotz der schwieriger gewordenen Haushalts-Lage wurde die Hebesatzsenkung vom vergangenen Jahr beibehalten – Signal an Großbetriebe und Mittelstand → wirtschaftsfreundliche Kommune

Grundlegende Planungsdaten für den Haushalt 2012

Haushaltsvolumen 102,7 Mio. € (2011: 93 Mio. €)

Verwaltungshaushalt: 77,2 Mio. € (2011: 71,6 Mio. €)

Vermögenshaushalt: 25,5 Mio. € (2011: 21,9 Mio. €)

→ hohe Kreisumlage und mehrere Großprojekte, erhebliche Investitionen,

Was bringt uns dieses Haushaltsjahr? Ausgabeschwerpunkte

- *bayrisch-oberösterreichische Landesausstellung*
nach der unvergessenen Landesgartenausstellung 2004 ein großartiges Highlight für unsere Stadt, ein großer Erfolg der Stadtpolitik nur acht Jahre später, v.a. des Ersten Bürgermeisters und der damit befassten Mitarbeiter in der Stadtverwaltung, Dank wertvolles Ereignis auf der Burg, viele Gäste
größtenteils schon in den letzten beiden Jahren finanziert
- *Sanierung und Ausbaumaßnahmen Hans-Kammerer- und Franz-Xaver-Gruber-Schule*
schon 2011 Beginn der Maßnahme – insgesamt 3 Mio. € (davon 1 Mio. € Gebäudeunterhalt)
Heuer: 6,4 Mio. € (davon 1,9 Mio. € Gebäudeunterhalt u. a. für Sicherheit)
- *Gebäudeunterhalt*
erhebliche Mittel – Schwerpunkte: Rathaus, Feuerwehrgebäude, Hans-Stethaimer-Schule
750.000 € für Sicherheitsmaßnahmen, Fassadensanierung Rathaus
- *Raitenhaslach*
Schon letztes Jahr Beginn umfangreicher Sanierungsmaßnahmen im Prälatenstock –
Weiterführung erleichtert durch städtische staatliche Hilfe: 10 Mio. € verteilt auf 4 Jahre,
erstmalig 2012, sodass 3,3 Mio. € zur Verfügung stehen für Dachstühle, Fenster, Fassaden

Nach anfänglichen Widerständen nun gegenseitiges Engagement – nur noch ein
prinzipientreuer Gegner

Mittlerweile wird das Kloster als großer Gewinn für die Stadt gesehen:
Ein einzigartiges Kulturdenkmal. So haben wir jetzt neben Burg und Altstadt ein drittes
einmaliges historisches Ensemble von internationalem Rang
ein weiterer wichtiger Teil unserer städtischen Identität!
- *Salzachzentrum*
2. Rate (bereits 2011: 1,5 Mio. €) – 1 Mio. € Zuschuss v. a. für Tiefgarage (öffentliche
Nutzung!)
Nach langwierigen Vorbereitungen Baubeginn in wenigen Monaten
 - ➔ *Bestandssicherung des Salzachzentrums und qualitativ hochwertige Erweiterung,*
Aufwertung
 - ➔ *Sicher positive Effekte für das Geschäftszentrum in der Neustadt, deutliche Verbesserung*
für die Geschäfte an der Robert-Koch Straße
- *Kirchplatz St. Konrad – Vorplatz Johannes-Hess-Schule,*
größtenteils schon 2011 (1,8 Mio. €) finanziert, 2012: 370.000 €
städtebaulich deutliche Aufwertung im Neustadtzentrum auf der anderen Seite der Achse
Marktler Straße

städt. Wirtschaftspolitik – breites Spektrum an Maßnahmen, Leistungen, erhebliche städtische Finanzmittel

- *Logistik-Terminal*
Langwieriger, steiniger Weg – jetzt aber Beginn der baulichen Umsetzung dieser für unsere
Industrie sehr wichtigen Infrastrukturmaßnahme
 - *Aufforstung, Planung: 1 Mio. € (2010 und 2011 je 0,5 Mio. €)*
 - *Straßenerschließung: 1,5 Mio. € (2011: 0,5 Mio. €)*
 - *unmittelbare Investitionen insgesamt: 4,5 Mio. € (2010, 2011 und 2012 je 1,5 Mio. €)*
- *Wirtschaftsförderungsmaßnahmen*
 - * *3,5 Mio. € Darlehen an WiBG für Solarinvestitionen*
 - * *Wifög: 570.000 € für Betrieb und Projekte, 600.000 € für Zuschuss-Darlehen*
 - * *Tourismus-Gesellschaft: 650.000 € für Betrieb und Projekte (Stadtmarketing)*
- *Wacker Pensionskassenhäuser*
Nach zeitaufwändigem Planungsvorlauf kann Baubeginn dieses Jahr verzeichnet werden
Sanierung (BuWoG) und Neubauten mit Tiefgaragen durch private Investoren

- *einige weitere Ausgabenpositionen:*
 - * *Kindergärten: 2,5 Mio. € Personalkostenzuschüsse*
475.000 € Übernahme der Kindergartengebühren durch die Stadt, angestoßen durch die SPD-Fraktion als Ersatz für die alte Familienförderung
 - * *erhebliche Kostensteigerungen: Strom- und Beleuchtungskosten (+ 15 – 20%)*
- *zuletzt Hinweis auf Unterstützung für Nachbarkommunen:*
 - Burgkirchen: Freibad, kulturelle Zusammenarbeit*
 - Hochburg – Ach: Friedensweg*
 - Halsbach: Hilfe gegen die Rechtsradikalen, die sich dort festsetzen wollen*

Dank an Kämmerer für das umfangreiche und übersichtlich aufbereitete Zahlenwerk

Dank an Unternehmen und Bürger: Ihre Erfolge und Leistungen als Voraussetzung für die Finanzkraft der Stadt

An dieser Stelle möchte ich für die SPD-Fraktion unseren städtischen Mitarbeitern wieder ganz besonders für den hervorragenden Einsatz im letzten danken. Alles Gute auch für die Arbeit 2012

Die SPD-Fraktion wird dem Haushaltsplan der Stadt Burghausen für das Jahr 2012 ihre Zustimmung geben.

Herr Stadtrat Kokott hält folgende Rede im Namen der CSU-Fraktion zum Haushalt 2012:

Nun ist es schon Tradition, meine Haushaltsrede ohne einzelne Zahlen vorzutragen, die sowieso bereits mehrfach erwähnt wurden oder werden.

Die Überschrift könnte heuer lauten: Die Haushaltsentwicklung 2011 war äußerst erfreulich, die Haushaltsplanung 2012 ist durchaus solide und auf hohem Niveau.

Uns geht es in Burghausen also gut! Trotzdem werde ich in meiner Haushaltsrede nicht ohne einige Mahnungen auskommen. Aber warum geht es uns in Burghausen so gut? Zu aller erst wegen dem hohen Steueraufkommen, ist doch klar! Aber auch, weil wir gemeinsam in den vergangenen Jahren Entscheidungen mit langfristigen Perspektiven und verantwortungsvoll getroffen haben und weil wir in schlechten Zeiten bewusst investiert haben.

Trotz aller Hiobsbotschaften aus dem Finanz- und Bankensektor boomt die deutsche Wirtschaft. 2011 zeigte die Wachstumskurve steil nach oben, die Bundesbank rechnet mit einem Wachstum von 3,0 %. Für 2012 wird noch ein Wirtschaftswachstum von 0,6 % prognostiziert. Und letzte Woche konnten wir die Meldung vom Statistische Bundesamt in Wiesbaden lesen, dass der deutsche Export in 2011 erstmals die eine Billion Euro Grenze überschritten hat, demnach wurden 2011 Waren und Dienstleistungen im Wert von 1060 Milliarden Euro exportiert. Damit übertrafen die Exporte im letzten Jahr den Vorjahreswert um 11,4 %.

Da darf man übrigens ruhig auch einmal die Bundesregierung loben! In schwierigen Zeiten hat es Deutschland geschafft, ungeahnte Wachstumswahlen zu erreichen und eine Rekordzahl an Arbeitsplätzen, vor allem auch sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen sind das Ergebnis. Deutlich unter 3 Mio. Arbeitslose legen ein starkes Zeugnis darüber ab.

Lob gilt aber aus unserer Sicht natürlich gerade den vielen Unternehmen in Burghausen, die uns voraussichtlich Gewerbesteuererinnahmen von 55 Mio. € einbringen werden.

Gleichwohl stehen wir vor großen Umbrüchen, deren Auswirkungen wir noch nicht abschätzen können. Wir sehen eine noch nie da gewesene Finanz- und Schuldenkrise im EURORaum, die ganze Staaten bedroht und die immer mehr gigantische Geldmengen verschlingt.

Wir erleben gerade ein unglaubliches Experiment, das auch erhebliche Auswirkungen auf unseren Haushalt haben wird. Das Experiment sieht so aus: Können demokratisch verfasste Staaten, die Jahrzehnte daran gewohnt waren, durch Umverteilung und Schuldenerhöhung ihre Klientel zu befriedigen, in der neuen Welt des Sparens und der Schuldenbremse überhaupt überleben. Den Menschen in Griechenland, in Italien, in Spanien und Portugal tun die Kürzungen weh, die Rezession dort ist da. Wenn also massiv gespart wird, wird das natürlich die wirtschaftliche Entwicklung schwächen und unseren Haushalt tangieren.

Ein anderer großer Umbruch ist in der Energiepolitik zu suchen. Der beschlossene Atomausstieg hin zu regenerativer Energieerzeugung wird die gesamte Energiewirtschaft grundlegend verändern. Wir in der Stadt Burghausen haben uns diesem Thema bereits deutlich gestellt. Eine Investition von über 4 Mio. Euro über die WiBG in die Photovoltaik ist ein beredtes Zeugnis. Aber wir dürfen es nicht übertreiben. Wir sind nur eine Kleinstadt mit ca. 18.000 Einwohner und wir können uns bezüglich des geleisteten schon jetzt auf die Schulter klopfen.

Wie es sich im Haushalt 2011 bereits angekündigt hat, werden die Steuereinnahmen in unseren kommenden Haushaltsjahren weiter einen sehr erfreulichen Verlauf nehmen. Dies verdanken wir unserer heimischen Industrie, die vorausschauend und innovativ sich für die Zukunft aufgestellt hat. Es ist aber auch das Verdienst vieler mittelständischer Unternehmen und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Burghauser Betrieben. Aber wir dürfen nicht zu euphorisch werden. Im Wirtschaftsteil der PNP konnten wir letzten Donnerstag lesen: „Brems Spuren in der chemischen Industrie“. Bei unserem Hauptgewerbesteuerzahler ist das 4. Quartal 2011 bereits eingebrochen und im Halbleitersektor ist Kurzarbeit angeordnet.

Ein Finanzminister hat einmal gesagt: „Haushalte werden in guten Jahren ruiniert“. In früheren Jahren konnte man relativ verlässlich von einem Konjunkturzyklus von 5 – 8 Jahre Aufschwung und dann Rezession ausgehen. Nun wechseln heute die Szenarien von Aufschwung und Abschwung fast im 2-Jahres-Rhythmus. Die Wirtschaftsentwicklung wird schwierig und unruhig bleiben, das Wirtschaftswachstum auch in Deutschland sicher massiv gedämpft, aber ein Katastrophenszenario sehe ich nicht.

Gott sei Dank ist die umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung mit der Abschaffung der Gewerbesteuer vom Tisch. Es ist erfreulicherweise eine andere Gesetzesänderung auf dem Weg. Nämlich das Gemeindefinanzreformgesetzes, in dem neu geregelt werden soll, dass die Höchstbeträge für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 30.000/60.000 € auf 35.000/70.000 € angehoben werden. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt in unserem Haushalt 2012 doch die stattliche Summe von 9 Mio. €.

Und gerade in diesem Kontext: In einer Welt, in der Sparzwänge, eine volatile Wirtschaftsentwicklung und ein deutlicher Bevölkerungsrückgang die Szene bestimmen, darf natürlich eines nicht passieren: Das ist der Aufbau von neuen, großen Kostenblöcken dauerhafter Art. Und schon aus diesem Aspekt ist das Thema Raitenhaslach entsprechend vorsichtig und sensibel anzugehen.

Die freiwilligen Leistungen halten wir ungebrochen auf hohem Niveau und haben diese sogar noch auf ein Volumen von fast 5,5 Mio. € ausgebaut. Hier kann man unumwunden sagen, die Bürger können sich in Burghausen wohl fühlen. Dies und unsere Wohnungspolitik sind Mosaiksteine, die es uns ermöglichen, gegen den allgemeinen Trend mit „Demographischer Wandel und „Bevölkerungsrückgang“ anzugehen. In diesem Zusammenhang darf ich an meine Forderung vom letzten Jahr erinnern, die demographische Entwicklung in Burghausen unter dem Titel „Burghausen 2025“ untersuchen zu lassen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Empfängern dieser freiwilligen Leistungen, bei allen Vereinen, Verbänden, Organisatoren und den vielen Einzelpersonen für das vielfältige ehrenamtliche Engagement namens der CSU-Fraktion bedanken. Sie tragen damit ganz wesentlich zum Zusammenhalt in unserer Stadtgemeinschaft bei.

Unsere städtischen Gesellschaften sind insgesamt sehr gut aufgestellt. In der BTG haben wir eine neue Geschäftsführerin, die eine Imagebroschüre und ein neues Logo (wenn auch ohne Einbindung des Stadtrates) initiiert hat. In der WiBG wurden über 4 Mio. € in der Photovoltaik investiert und die WiFöG hat neben der Regionalförderung das Güterterminal auf den Weg gebracht und intensiv befördert. Die BuWoG ist mehr als beschäftigt mit dem „auf Vordermann bringen“ unseres Wohnungsbestandes und mit der Vorbereitung der Sanierung des „Pensionskassenareals“. Und vor wenigen Tagen wurde die „RegioInvest Inn-Salzach GmbH“ gegründet, die in den nächsten Tagen die erforderlichen Grundstückskäufe für das Güterterminal vom Freistaat Bayern abwickeln wird. Namens der CSU-Fraktion an die Geschäftsführer unseren herzlichen Dank für ihre hervorragenden Leistungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr.

Die CSU-Fraktion dankt der Industrie für ihre Standorttreue und ihre großen Investitionsmaßnahmen, dem Gewerbe, dem Mittelstand und insbesondere der Arbeitnehmerschaft, denn ihre Leistung ist unsere Leistungskraft durch Steueraufkommen.

Ich glaube, es zeichnet den Stadtrat der Stadt Burghausen aus, dass wir ein sehr gutes Miteinander haben. Wir sind nicht immer einer Meinung, das muss auch gar nicht sein. Wichtig ist jedoch gegenseitig Respekt für die andere Meinung aufzubringen, ohne dass der andere dafür „in die Ecke gestellt“ wird. Wir sollen bedenken, dass Politik im Jahr 2011 nicht einfacher geworden ist. Der Bürger und Wähler ist kritischer gegenüber der Politik. Er fragt nach – hat aber auch Verständnis, wenn die Fakten ehrlich auf den Tisch kommen.

Ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, ich danke dem 1. Bürgermeister und seinen beiden Stellvertreter für ihre Arbeit. Ebenso Ihnen liebe Kolleginnen und Kollegen und besonders den Mitgliedern meiner Fraktion. Ich wünsche ihnen allen ein erfolgreiches, gesundes und krisensicheres Jahr 2012.

Um Zukunft zu gestalten, um die Zukunftsfähigkeit unserer schönen Stadt Burghausen zu erhalten, wird die CSU-Fraktion auch weiterhin verlässliche und solide Stadtratsarbeit leisten und nun diesem Haushalt 2012 die Zustimmung geben.

Herr Stadtrat Schacherbauer hält folgende Rede im Namen der UWB-Fraktion zum Haushalt 2012:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,*

vorweg möchten wir Ihnen, Herr Bürgermeister Steindl, sowie allen Ihren Mitarbeitern in der Stadt, den städtischen Gesellschaften und Unternehmen ein herzliches Dankeschön für die geleistete Arbeit und ihr Engagement auszusprechen.

Nicht Wenige meinen, bei den Rahmenbedingungen und finanziellen Mitteln der Stadt Burghausen sei es ein Leichtes gut dazustehen. Dem kann nur entgegengehalten werden, dass die Rahmenbedingungen auch geschaffen und zukunftsfähig ausgerichtet werden müssen, um auch nachhaltig Erfolg zu haben. Und dazu zeigen nicht nur Sie, Herr Bürgermeister Steindl, sondern Ihre ganze Mannschaft, Einsatz und Fleiß, weit über das hinaus, was andernorts gebracht wird. Dafür nochmals herzlichen Dank.

An dieser Stelle darf ich Herrn Schwabenbauer nennen, der auch heuer wieder im Vorfeld für Fragen und Antworten zum Haushaltsplan zur Verfügung stand.

Unser Dank gilt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Burghausen, die den Grundstein für die Leistungsfähigkeit und die Vielfalt der Stadt Burghausen legen. Sowohl im wirtschaftlichen als auch im ehrenamtlichen und kulturellen Bereich wird hier Herausragendes geleistet.

Unser Dank gilt zudem allen Handwerkern, Dienstleistern, Kaufleuten, den mittelständischen Unternehmen und der Industrie in Burghausen, die durch ihre Wirtschaftskraft und Wertschöpfung die Leistungskraft der Stadt Burghausen sichern.

Damit darf ich zum Zahlenwerk des Haushalts 2012 kommen.

Das herausragende Ergebnis von rund 71,3 Mio. € Gewerbesteuerereinnahmen in 2010 konnte mit 71,2 Mio. € im Jahr 2011 nahezu gehalten werden.

Konjunkturbedingt erwarten wir für das Jahr 2012 einen deutlichen Rückgang der Gewerbesteuerereinnahmen um fast 23 % auf 55,0 Mio. €. Dennoch bescheren auch diese Einnahmen der Stadt Burghausen eine Haushaltslage, die nicht viele andere Kommunen in Bayern aufweisen können. Dabei müssen wir aber auch berücksichtigen, dass auf die Stadt Burghausen 2013 eine Kreisumlagenlast von über 37 Mio. € zukommt.

Mit einem Verwaltungshaushalt von 77,2 Mio. € und einem Vermögenshaushalt von 25,5 Mio. € bei einem Rücklagenstand von knapp 75,0 Mio. € per 01.01.2012, auf die in Höhe von ca. 7 Mio. € zugegriffen wird, lassen sich die geplanten Investitionen und Projekte für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt umsetzen.

Die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes von 330 Prozentpunkten auf 300 Prozentpunkte im Jahr 2011 war wichtig und richtig. Wir gehen davon aus, dass dies nicht auf das Haushaltsjahr 2011 beschränkt war, sondern auch für das laufende Wirtschaftsjahr 2012 beibehalten bleibt.

Lassen Sie mich nun kurz einen Blick auf die Bevölkerungsentwicklung werfen.

Die letzte Bevölkerungsvorausberechnung bis 2030 prognostiziert für den Landkreis Altötting einen leichten Rückgang der Bevölkerung um 2,1 %. Das Durchschnittsalter steigt von 43,6 Jahren (2010) auf 47,7 Jahre (2030), wobei der sog. Altersquotient – d.h.: Anzahl 65-Jährige oder Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren - deutlich von 34,6 (2010) auf 51,4 (2030) ansteigen wird.

Diese Feststellungen mögen nun nicht unmittelbar und im Einzelnen auf Burghausen übertragbar sein, zeigen aber für die Region und das Umfeld von Burghausen eine deutliche Tendenz auf, der wir uns auch weiterhin stellen müssen.

Für ländliche Gemeinden in der Region 18 – der Burghausen zugeordnet ist - wird der zukunftsorientierte strategische Umgang mit der demographischen Herausforderung in allen Aufgabenbereichen als entscheidend angesehen. Vorrangiger Handlungsbedarf zeichnet sich nach der Studie im Themenfeld Siedlungsentwicklung ab: die Entwicklung des Innenbereichs insbesondere mit familiengerechter und seniorengerechter Bauleitplanung.

Dies müssen wir auch bei unseren Planungen zur Innenstadtverdichtung und unserer Wohnungsbaupolitik berücksichtigen. Gerade die Projekte „Pensionskassenhäuser“, die Verdichtung im Innenstadtbereich wie beispielsweise am sog. Romeder-Grundstück und der Ausweis weiterer Baugebiete müssen sich an diesem Bedarf orientieren.

Im innerstädtischen Bereich muss im Jahr 2012 das Projekt „Einkaufs-Zentrum“ in die Gänge kommen – diesen Satz habe ich so wörtlich bereits 2011 vorgetragen. Von Seiten der Stadt wurden die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um der Investorengruppe die Realisierung zu ermöglichen. Die kürzlich vorgestellte Planung ist zwar gegenüber der ursprünglichen Präsentation eine deutlich abgespeckte Version. Wichtig aber ist, dass wir durch das Einkaufszentrum eine Verzahnung von Marktler- und Robert-Koch-Straße erreichen. An dieser herausragenden Stelle muss ein lebendiges, pulsierendes Einkaufszentrum die Einkaufsstadt Burghausen bereichern und durch eine attraktive Angebotspalette das Einkaufen in Burghausen zum Erlebnis werden lassen.

Wir hoffen, dass der angekündigte Eröffnungstermin mit Weihnachten 2013 auch Wirklichkeit wird.

Den Eingang zur „Einkaufsstadt Burghausen“ sollten wir aus städteplanerischer Sicht in den Bereichen „Münzloher-Pavillon“ und ehemalige „Münzloher-Autowerkstatt“ in Angriff nehmen.

Vor dem Hintergrund des Wandels von der Industrie- zur Wissensgesellschaft wird die herausragende Bedeutung des Themas Bildung deutlich. Es gilt, eine Bildungsstrategie zu entwickeln, in deren Fokus eine regionale Ausrichtung der arbeitsmarktnahen beruflichen und höheren Bildung steht.

Hier sind wir in Burghausen mit unserer Schulpolitik sicherlich bestens aufgestellt. Für die städtischen Grund- und Hauptschulen haben wir bereits die erforderlichen Investitionen in mehrfacher Millionenhöhe in den Haushalt eingestellt. Das Aventinus Gymnasium wird nach dem Abriss und Neubau der Turnhalle mit finanzieller Unterstützung durch die Stadt Burghausen als eines der modernsten Gymnasien fertig gestellt sein. Lediglich für das Kurfürst-Maximilian-Gymnasium bedarf es noch einiger Anstrengungen um den Turnhallenbau auch umzusetzen.

Darüber hinaus sollten wir alle Möglichkeiten und Chancen nutzen, weitere Bildungseinrichtungen gerade im Zusammenspiel mit der ortsansässigen Industrie nach Burghausen zu holen. Dabei sollten sich unsere Bemühungen nicht allein auf Raitenhaslach beschränken.

Um diese Ziele auch zu erreichen und attraktiver zu werden, bedarf es weiterer Anstrengungen insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur. Neben der Bahn- und Autobahnanbindung sowie dem Ausbau der B 20 müssen wir beim Thema Ortsumgehung gemeinsam mit dem Landkreis auf allen politischen Ebenen am Ball bleiben.

Ein nicht nur aktuelles, sondern nachhaltig wichtiges Thema ist der Bereich Energieversorgung. Burghausen als „Solarstadt“ ist durchaus ein Baustein zu einem städtischen Energiekonzept. Der aus unserer Sicht nach wie vor wichtigere und nachhaltigere Beitrag ist die Nutzung freier Energien der hiesigen Industrie. Wann wenn nicht jetzt wollen wir die Chancen nutzen, die uns die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen bieten.

Nun aber nochmals zurück zu den Zahlen des aktuellen Haushaltes:

Nach 26,3 Mio. € in 2010 und 18,1 Mio. € in 2011 führen wir 2012 34,3 Mio. € und wie schon gesagt in 2013 37,1 Mio. € an Kreisumlage an den Landkreis Altötting ab. Die Gewerbesteuerumlage an den Freistaat Bayern beläuft sich nach dem Rekord von 2011 mit 22,9 Mio. € in 2012 immer noch auf stattliche 14,3 Mio. €.

Damit wird unser Verwaltungshaushalt von 77,2 Mio. € allein mit Umlagen von 48,6 Mio. €, d.h. mit knapp 63 % belastet.

Im Vergleich dazu trägt Burghausen mit ca. 30 % zur Deckung des Haushaltes des Landkreises Altötting von 115 Mio. € bei.

Die Zahlen des Haushaltes sind bekannt und wurden bereits eingehend diskutiert. Ich will daher nicht auf die einzelnen Positionen eingehen.

Insgesamt halten wir den von Ihnen, Herr Bürgermeister Steindl, und der Stadtverwaltung vorgelegten Haushaltsentwurf 2012 für ausgewogen und tragfähig. Wir stimmen dem Haushalt 2012 zu.

Herr Erster Bürgermeister Steindl bedankt sich für die Stellungnahmen der Fraktionen, sowie bei der Finanzverwaltung und macht folgende Ergänzungen:

Die Stadt hat in der Strategie und Prognose der wirtschaftspolitischen Entscheidungen in den letzten 10 – 15 Jahren richtig gelegen. Es ist vor allem wichtig, dass zu den Hauptsteuerzahlern ein kontinuierlicher Kontakt besteht. Durch die Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes seit dem Jahr 2011, die auch der mittelständischen Wirtschaft (Anteil ca. 20%) zugute kommt, hat die Stadt in den Jahren 2011 und 2012 auf ca. 10 Mio. € verzichtet. Es muss klar sein, dass der Ansatz der Gewerbesteuerereinnahmen von 55 Mio. € ein optimistischer Ansatz ist. Es könnten bis zur Aufstellung des Nachtragshaushalts auch 5 – 10 Mio. € weniger sein. Der Stadt ist jedoch die Stetigkeit wichtiger und so wurde auf die Erhöhung des Hebesatzes im Jahr 2012 auf 320 v. H. in der Erwartung auf Standorttreue, Investitionsbereitschaft und Innovationsfreudigkeit verzichtet. Obwohl die Bürger die Belastungen der Industrie (Bahnverkehr, täglich 13.000 Pendler, stetig zunehmender Lkw-Verkehr) zu tragen haben, besteht eine hohe Akzeptanz zur Wirtschaft und zur Industrie. Trotz des Spitzenhebesatzes kann der Landkreis den Verwaltungshaushalt 2012 nicht ausgleichen.

Entsprechend der Empfehlung fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Burghausen stimmt dem vorgelegten Haushaltsplan 2012 für die Stadt Burghausen, die Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung und die Johannes-Hess-Stiftung zu und beschließt nachstehende Haushaltssatzung:

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Burghausen, Landkreis Altötting, für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burghausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im **Verwaltungshaushalt**

a) der Stadt	in Einnahmen und Ausgaben mit je	77.200.000 €
b) der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung	in Einnahmen und Ausgaben mit je	550 €
c) der Johannes-Hess-Stiftung	in Einnahmen und Ausgaben mit je	900 €

und im **Vermögenshaushalt**

a) der Stadt	in Einnahmen und Ausgaben mit je	25.500.000 €
b) der Kanzelmüller-Seminar-Fonds-Stiftung	in Einnahmen und Ausgaben mit je	550 €
c) der Johannes-Hess-Stiftung	in Einnahmen und Ausgaben mit je	0 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	260 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	275 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die im Verwaltungshaushalt bzw. im Vermögenshaushalt mit Sperrvermerk versehenen Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates vergeben und ausgeführt werden.¹⁾

§ 7

Folgende Einrichtungen sind **teildbudgetiert**:

Unterabschnitt	Einrichtung	Budget-Nr.	
1311	Feuerwehr Burghausen	13.001.000	315.080 €
1312	Feuerwehr Raitenhaslach	13.002.000	29.180 €
3211	Stadtmuseum	32.001.000	87.570 €
3212	Fotomuseum	32.002.000	64.710 €
3331	Musikschule	33.000.000	73.900 €
3521	Stadtbibliothek	35.000.000	169.400 €
	Tiefbau	41.000.000	1.848.896 €
7624	Bürgerhaus	76.000.000	304.440 €

Die Teilbudgetierung umfasst die Sach- und Betriebskosten (Gruppe 5 und 6 ohne kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen) bzw. den Erwerb von Vermögensgegenständen (nicht bei Budget 41.000.000 - Tiefbau) im Vermögenshaushalt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommHV). Deckungsfähigkeit besteht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KommHV.

Folgende **Unterhaltskosten / Gruppierungsnummern** sind **budgetiert**:

Gruppierungs-Nr.	Art	Budget-Nr.	
.5010	Unterhalt eigener Gebäude	10.000.000	2.909.750 €
.5020	Unterhalt nichteigener Gebäude	20.000.000	9.500 €
.5040	Unterhalt betriebstechnischer Anlagen	40.000.000	105.500 €
.5420	Heizungskosten	50.000.000	351.500 €
.5440	Stromkosten	60.000.000	182.700 €
.5450	Wasser/Abwasser	70.000.000	38.850 €

Diese Sachkostenbudgetierung umfasst die in diesem Haushalt genannten städtischen Einrichtungen mit der Anordnungsdienststelle 0032 - ohne die Einrichtungen für die eine Teil- oder Zuschussbudgetierung eingeführt ist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 KommHV). Deckungsfähigkeit besteht gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 KommHV.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Burghausen, 15. Februar 2012

STADT BURGHAUSEN

Hans Steindl
1. Bürgermeister

¹⁾ **Sperrvermerke wurden beschlossen für:**

HHSt.	Bezeichnung	Ansatz	gesperrt
-------	-------------	--------	----------

keine

Mit allen 24 Stimmen

4. **Sonstiges**

4.1. **Einführung eines "City-Bus-Service" zur Landesausstellung 2012; Antrag der UWB-Stadträte Peter Schacherbauer und Friederike Stückler**

Von den Stadträten der UWB, Herrn Peter Schacherbauer und Frau Friederike Stückler, wurde der beiliegende Antrag auf Einrichtung eines regelmäßigen Taktverkehrs während der Landesausstellung gestellt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll, da zunächst die tatsächliche Entwicklung der Besucherzahlen und vor allem der Besucherströme abgewartet werden muss. Daraus kann dann ein entsprechendes Angebot abgeleitet werden.

Zu diesem Zweck wurden bereits entsprechende Mittel (40.000 €) für Zusatzverkehre im Haushalt der Stadt eingestellt. Mit der Brodschelm Verkehrsbetrieb GmbH wurden verschiedene Einsatzszenarien (Taktverdichtungen, Verstärkerfahrten etc.) durchgespielt und entsprechende Fahrpläne vorbereitet, die kurzfristig abgerufen werden können.

Die Planung sieht vor, die Linie 1 in ihrem bisherigen Verlauf im 30 Minuten-Takt mit einem Schwenk über die Haltestelle Messeplatz (Parkplatz zur LA) - so wie er an den Donnerstagen zum Wochenmarkt gefahren wird - zu bedienen. Damit werden sowohl der Bahnhof als auch alle innerstädtischen Parkplätze entlang der Marktler Straße und in der Altstadt (Finanzamt, St. Johann) angefahren.

An den Wochenenden wird diese Linie während der Landesausstellung ebenfalls durchgehend im 30 Minuten-Takt bedient. Mit der Eintrittskarte der Landesausstellung ist die Benutzung des City-Busses zu allen Zeiten frei.

Frau Stadträtin Stückler begründet den Antrag der UWB-Fraktion damit, dass ein City-Bus-Service für die Bewohner der Stadt und die Besucher der Landesausstellung eingerichtet werden soll. Für die Besucher der Landesausstellung wäre es von Vorteil, wenn sie am Stadtrand parken und mit dem City-Bus-Shuttle zur Burg fahren können. Nach Besichtigung der Ausstellung können sie mit dem Shuttle bspw. noch in die Altstadt fahren und diese besichtigen. Anschließend werden die Besucher mit dem City-Bus wieder zu ihrem Auto gebracht. Der Vorteil daran wäre, dass im Stadtgebiet kein erhöhtes Verkehrsaufkommen (Parkplatzsuche) zu verzeichnen wäre. Die Taktung sollte jedoch von vornherein 15 Minuten betragen, da nach Ansicht der UWB-Fraktion eine Wartezeit von bis 30 Minuten auf den nächsten City-Bus zu lang ist.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass im Haushalt ein zusätzlicher Betrag von 40.000 € für den City-Bus eingestellt wurden, um bei Bedarf auf einen verdichteten Service umstellen zu können. Auch das Messegelände kann dann als Haltestelle mit aufgenommen werden. Die Einführung einer generell kürzeren Taktung ist nicht vorgesehen. Hier sollte bis Mai abgewartet werden, ob eine Notwendigkeit dafür besteht. Herr Erster Bürgermeister Steindl geht davon aus, dass während der Landesausstellung kein so hohes Besucheraufkommen wie bei der Landesgartenschau 2004 zu verzeichnen ist. Damals waren es ca. 900.000 Besucher, jetzt wird mit ca. 150.000 – 200.000 Besuchern gerechnet. Es sollte daher davon abgesehen werden im Vorfeld eine Linie zu kreieren, deren Nachfrage noch nicht abgeschätzt werden kann.

Herr Stadtrat Kokott verlässt den Sitzungssaal.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Schacherbauer wird der City-Bus bei 30-Minuten-Taktung nicht in Anspruch genommen. Zudem wäre eine kürzere Taktung eine sehr gute Möglichkeit, die stärkere Verknüpfung zwischen Alt- und Neustadt zu erreichen.

Auch Herr Stadtrat Stadler plädiert dafür, zunächst den Bedarf einer kürzeren Taktung zu ermitteln und dann entsprechend zu reagieren.

Auf Vorschlag von Herrn Ersten Bürgermeister Steindl wird der Tagesordnungspunkt bis zur Stadtratssitzung im März zurückgestellt.

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Mit allen 23 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Umbau Großer Sitzungssaal

Herr Stadtrat Harrer spricht sich dafür aus, dass bei einer vermehrten Nutzung des Helmbrechtsaals als Sitzungssaal dieser technisch aufgerüstet wird (Mikrofone für Stadträte). Dies könnte mit dem Umbau des Großen Sitzungssaals zum Trauzimmer verbunden werden.

2. Friedhof

Herr Stadtrat Straußberger weist darauf hin, dass der Grünstreifen entlang der Friedhofsmauer beim hinteren Friedhofseingang (Kammererstraße) immer wieder zum Befahren bzw. Abstellen von Pkws genutzt wird. Evtl. könnten hier Parkbuchten errichtet werden.

Herr Stadtrat Kokott kommt in den Sitzungssaal zurück.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert, dass hier keine Parkbuchten errichtet werden sollen. Bei der Errichtung der Friedhofsmauer wurde mit der Friedhofsverwaltung darum gerungen, dass diese Grünfläche als Abstand zur Straße bestehen bleibt und der Zugang zum Friedhof über den Haupteingang an der Tittmoninger Straße erfolgen soll. Da an der Tittmoninger Straße genügend Parkplätze zur Verfügung stehen soll die Grünfläche nicht für Parkbuchten geopfert werden. Vielmehr sollte die Grünfläche so abgesichert werden, dass diese nicht mehr befahren werden kann.

3. In den Grüben (Bestandsaufnahme Ladengeschäfte)

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Schacherbauer antwortet Herr Erster Bürgermeister Steindl, dass aufgrund der einzelnen Ladenbeschreibungen ermittelt wurde in welchem Umfang die jeweiligen Läden saniert werden müssten. Die Ladenbesitzer wurden angeschrieben, die Bereitschaft zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ist jedoch trotz Zuschusszusage seitens der Stadt nicht sehr groß. Aufgrund der momentanen Fluktuation in den Grüben werden die Ladensanierungen zurzeit nicht weiter verfolgt.

4. In den Grüben ("Street of Fame")

Herr Stadtrat Schacherbauer weist darauf hin, dass bei Schneefall von den Bronzeplatten der „Street of Fame“ eine enorme Rutschgefahr ausgeht.

Herr Stadtrat Kokott verlässt die Sitzung.

5. Baugebiet "Am Emetsberger Hof"

Lauf Frau Stadträtin Bachmeier ist der Gehweg entlang des Holzfelder Weges (auf Höhe des Baugebiets „Am Emetsberger Hof“) aufgrund des schlechten Zustands nicht benutzbar und die Fußgänger auf die Straße ausweichen. Frau Stadträtin Bachmeier bittet zu prüfen, ob der Gehweg nicht geteert werden könnte.

Herr Erster Bürgermeister Steindl erwidert dass abgewartet werden sollte, bis die vordere Bebauung entlang des Holzfelder Weges abgeschlossen ist. Anschließend wird der Gehweg verbreitert und neu gestaltet.

6. Marktler Straße

Frau Stadträtin Neumayer sieht es als gefährlich an, wenn Pkw-Fahrer in einem Zug wenden und auf die andere Straßenseite wechseln, wenn sie dort einen freien Parkplatz entdecken.

7. Fußgängerüberweg beim AWO-Wohnheim

Frau Stadträtin Neumayer weist darauf hin, dass von der Kreuzung Marktler Straße / Unghauser Straße auf den Fußgängerüberweg beim AWO-Wohnheim zu schnell zugefahren wird. Die Problematik besteht ihrer Ansicht nach darin, dass der Fußgängerüberweg direkt nach der Kurve liegt und erst unmittelbar vor dem Fußgängerüberweg auf diesen hingewiesen wird.

Ende der öffentlichen Sitzung: 16:50 Uhr

Burghausen, 15.02.2012

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**